Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2007

Financial Intelligence Unit (FIU) DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2007
FIU DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort — 7

2 Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten — 8
2.1 Bundesweites Fallaufkommen 2007 — 8
2.1.1 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) — 8
2.1.2 Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31 b Abgabenordnung (AO) — 12
2.1.3 Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG auf die Bundesländer — 12
2.1.4 Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten) — 13
2.1.5 Transaktionen mit Auslandsbezügen in Verdachtsanzeigen nach dem GwG — 13
2.1.6 Tatverdächtige — 15
2.1.7 Firmensitze — 15
2.1.8 Verdachtsgründe — 16
2.2 Ergebnis der Sachbearbeitung — 20
2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres — 20
2.2.2 Abgegebene Verfahren an andere Fachdienststellen — 21
2.3 Zusammenfassung und Bewertung — 21
2.3.1 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens 2007 — 21
2.3.2 Bewertung des Hinweisaufkommens 2007 — 22

3 Monitoring von Verdachtsanzeigen — 23
3.1 Herausragende Fälle — 23
3.2 Trendbeobachtungen — 23
3.2.1 „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“) — 24
3.2.2 „Financial Agents“ Ausland — 24
3.2.3 Wertpapiergeschäfte — 25
3.2.4 Eindeutige Betrugssachverhalte — 25
3.3 Typologien — 25
3.4 Bewertung — 25

4 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 9 GwG — 26
4.1 Statistische Auswertung — 26
4.2 Inhaltliche Auswertung — 29
4.2.1 Inhaltlich nicht auswertungsrelevante Rückmeldungen — 29
4.2.2 Auswertungsrelevante Rückmeldungen — 30
4.2.3 Deliktsbereichsbezug — 33
4.3 Verwendung des Formulars „Mitteilung gemäß § 11 Abs. 9 GwG, §§ 482, 475 StPO“ — 34
4.4 Bewertung — 34

Inhaltsverzeichnis

5 Nationale Zusammenarbeit — 35
5.1 Einleitung — 35
5.2 Nationale Ermittlungsbehörden — 35
5.3 Durchführung von Sonderauswertungen durch die FIU — 36
5.4 Verpflichtete des Geldwäschegesetzes — 36
5.5 Der FIU-Newsletter — 37
5.6 Fallsammlung — 37
5.7 Umsetzung der „Dritten EG-Geldwäscherichtlinie“ — 39
5.8 Banken- und Kammernarbeitskreis — 39
5.9 Internetauftritt der FIU — 40
5.10 Projekt „*e*lektronische VerdachtsAnzeige (*e*VA)“ — 40

6 Internationale Zusammenarbeit — 40
6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU — 40
6.2 Memorandum of Understanding (MoU) — 42
6.3 FIU.Net — 43
6.4 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) — 43
6.5 Durchführung eines EU-Projekts mit der albanischen FIU — 44

7 Finanzierung des Terrorismus — 44
7.1 Allgemeines — 44
7.2 Nationale Situation — 44
7.2.1 Quantitative Entwicklung der Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung — 44
7.2.2 Qualität der Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung — 46
7.2.3 Aktuelle Entwicklungen bei vermögenseinfrierenden Maßnahmen nach den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 — 47
7.3 Internationale Situation — 49
7.3.1 FIU-Schriftverkehr — 49
7.3.2 Typologiearbeit der FATF und Umsetzung in Deutschland — 50
7.4 Bewertung — 51

8 Gesamtfazit und Ausblick — 52

9 Anlagen — 54

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl „Verdachtsanzeigen nach dem GwG“ nach Hinweisgebern — 10
Tabelle 2: Anzahl und Entwicklung „Verdachtsanzeigen nach GwG“ in den Bundesländern — 12
Tabelle 3: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland (TOP 10) — 14
Tabelle 4: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland (TOP 10) — 14
Tabelle 5: Nationalität (TOP 10) — 15
Tabelle 6: Firmensitz (TOP 10) — 16
Tabelle 7: Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten — 18
Tabelle 8: Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens (TOP 10) — 21
Tabelle 9: Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG (2003 – 2007) — 26
Tabelle 10: Gegenüberstellung „Anzahl VA nach GwG – Anzahl Rückmeldungen“ — 28
Tabelle 11: Einstellungsquoten bezogen auf die Bundesländer — 30
Tabelle 12: Übersicht über Anklageschriften, Strafbefehle und Urteile — 31
Tabelle 13: Genannte Deliktsbereiche in Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG — 33
Tabelle 14: Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU (Top 20) — 41
Tabelle 15: Statistische Verteilung der Verdachtsanzeigen zu „Terrorismusfinanzierung“ — 45

Grafik 1: Entwicklung Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG 1995 – 2007 — 9
Grafik 2: Hinweise auf Geldwäsche gem. § 31 b AO — 12
Grafik 3: Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten — 13
Grafik 4: Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ — 20
Grafik 5: Anzahl der Verdachtsanzeigen „Phishing“ / „Financial Agents“ in den Jahren 2006 und 2007 — 24
Grafik 6: Gesamtverteilung der 4.107 Rückmeldungen nach Bundesländern — 27
Grafik 7: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches — 40
Grafik 8: Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung — 44

1 Vorwort

Ein retrograder Blick auf die bestimmenden Themen bzw. Schlagzeilen in den Medien des Jahres 2007 belegt, dass sich darunter auch immer wieder solche aus dem Bereich der Kriminalität und deren aktuelle Bekämpfungsprobleme befinden. Das Spektrum reicht von spektakulären Kriminalfällen (z.B. die Duisburger Mordfälle) über (kontrovers diskutierte) Gesetzesinitiativen in verschiedensten Deliktsbereichen bis hin zu (neuen) internationalen Kooperationsformen der Strafverfolgungsbehörden.

Zentrales Thema Anfang des Jahres 2008 waren die spektakulären Ermittlungen deutscher Finanzbehörden im Zusammenhang mit erlangten Bankdaten aus Liechtenstein. Dies dokumentiert die hohe Sensibilität, mit der Medien und Öffentlichkeit auf Fälle aus dem Phänomenbereich „Finanzkriminalität“ reagieren.

Im gesamten Phänomenbereich ist einerseits regelmäßig ein höchst professionelles Agieren der Straftäter zu beobachten, andererseits aber auch die ständig gesteigerten Bemühungen der verschiedensten staatlichen und privaten Stellen zur verbesserten und effektiven Bekämpfung dieses Kriminalitätsfeldes.

Beispielhaft erwähnt sei die – nach Auffassung der FIU festzustellende – enorme Intensivierung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnologien gerade im Bereich der Finanzkriminalität. Phänomene wie „Phishing“, „Internet-Zahlungssysteme“, „online gambling“ oder „virtuelle Internetwährungen“ sind nur Schlaglichter einer rasant fortschreitenden Technisierung der Kriminalität.

In diesem Kontext nimmt die FIU Deutschland eine immer wichtigere Rolle unter den einschlägigen Fachdienststellen der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und im internationalen Bereich ein. Insofern war für die FIU auch das Berichtsjahr 2007 wieder von einer Vielzahl neuer und komplexer Herausforderungen unterschiedlichster Art geprägt.

Die gesetzlichen Aufgaben der FIU wurden durch motivierte Mitarbeiter und aufgrund konsequent vorgenommener Priorisierungen – bedingt durch begrenzt vorhandene Personal- und Sachmittel – auf hohem Qualitätsniveau bewältigt.

Diese Tätigkeiten und Bemühungen gilt es im Interesse eines „sauberen“ Finanz- und Wirtschaftsstandortes Deutschland auch in Zukunft fortzusetzen. Das Ziel kann jedoch nur durch das ständig zu intensivierende Zusammenwirken aller beteiligten staatlichen Stellen und privaten Institutionen in Deutschland, Europa und der ganzen Welt erreicht werden. Die FIU Deutschland ist bereit, ihren Beitrag dazu zu leisten und lädt alle Kooperationspartner – verbunden mit einem Dank für die Zusammenarbeit im Jahr 2007 – zu einer Fortsetzung dieser intensiven Kooperation ein.

Dr. Michael Dewald
Leiter der FIU Deutschland

2 Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten

Die im folgenden Kapitel angeführten Grafiken und Tabellen basieren auf Zahlen, die der „FIU-Datenbank“ entnommen wurden und geben die „Eingangsstatistik“ der FIU wieder. Eine Ausnahme bilden die Tabellen 3 (Vermögenstransfers in das Ausland), 4 (Vermögenstransfers aus dem Ausland) und 8 (Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens) sowie Grafik 4 (Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen). Hier wurden die Zahlen der Verbunddatei „Geldwäsche“ entnommen. Diese Tabellen / Grafiken enthalten auch Angaben aus Meldungen nach § 31 b AO.

2.1 Bundesweites Fallaufkommen 2007

2.1.1 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 9.080 Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet. Gegenüber dem Vorjahr (10.051 Verdachtsanzeigen) bedeutet dies einen Rückgang von 971 Verdachtsanzeigen bzw. 9,7 %. Damit ist erstmals wieder seit 2003 eine rückläufige Tendenz bei der Erstattung von Verdachtsanzeigen zu verzeichnen.
Der größte Rückgang ist im Bereich der Kreditbanken (-735) festzustellen.
In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung des Aufkommens der Verdachtsanzeigen nach dem GwG von 1995 bis 2007 bei den Clearingstellen für Geldwäsche in den Bundesländern dargestellt. Die Zahlenwerte beziehen sich ausschließlich auf Erstanzeigen. Nachmeldungen zu bereits erstatteten Anzeigen werden nicht berücksichtigt.

Grafik 1: Entwicklung Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG 1995 – 2007[1]

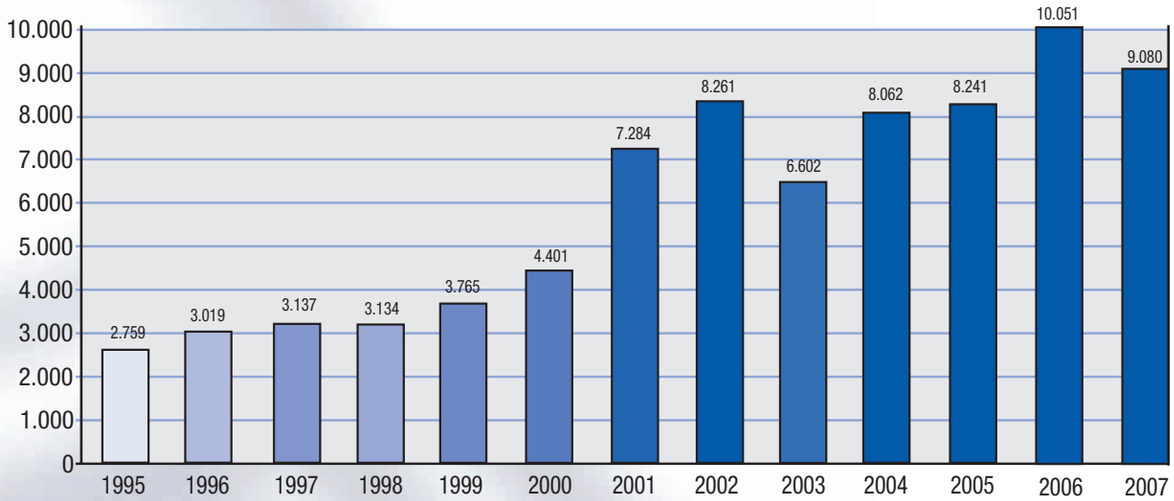

Zieht man allerdings von der Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG diejenigen ab, bei denen es sich nicht um Geldwäsche (oder Terrorismusfinanzierung) handelte, sondern um reine „Phishing"-Fälle und damit um Computerbetrug (2005: 250 Fälle, 2006: 1.648 Fälle, 2007: 121 Fälle), setzt sich auch in den Jahren 2005 (7.991 VA), 2006 (8.403 VA) und 2007 (8.959 VA) der Trend des Anstiegs von (Geldwäsche- / Terrorismusfinanzierungs-) Verdachtsanzeigen fort.
Die Kreditinstitute erstatteten im Berichtsjahr rund 80 % aller Verdachtsanzeigen nach dem GwG. Damit ist ihr Anteil am Gesamtaufkommen gegenüber dem letzten Jahr (81 %) in etwa gleich geblieben. Ebenso verhält es sich mit dem Anteil der von den Finanzdienstleistungsinstituten erstatteten Anzeigen (2007 und 2006 ca. 18 %).

Die Anzahl der Anzeigen durch Versicherungsunternehmen ist mit 39 Meldungen um 4 gestiegen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass gem. § 1 Abs. 4 GwG Versicherungsunternehmen nur im Zusammenhang mit Unfallversicherungsverträgen mit Prämienrückgewähr (2007: 3 Anzeigen) oder Lebensversicherungsverträgen (2007: 28 Anzeigen) als „Institute" nach dem GwG (mit den entsprechenden Pflichten) aufzufassen sind. Mit den übrigen Versicherungsprodukten (2007: 8 Anzeigen / 2006: 20 Anzeigen) gelten sie nach dem GwG als „Sonstige Gewerbetreibende".
Ebenfalls stieg die Anzahl der Anzeigen durch die gemäß § 3 Abs. 1 GwG Verpflichteten wie Notare (1), Rechtsanwälte (5), Wirtschaftsprüfer (3), Steuerberater (3), Vermögensverwalter (1) und „Sonstige Gewerbetreibende" (11) von 13 auf 24 Meldungen.

[1] Die Zahlen wurden der „FIU-Datenbank" entnommen und können daher mit denen aus der Verbunddatei „Geldwäsche" differieren.

Tabelle 1: Anzahl „Verdachtsanzeigen nach dem GwG“ nach Hinweisgebern

			2007	2006	Veränderung zum Vorjahr
Verdachtsanzeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Kreditinstitute	Kreditbanken	2.147	2.882	
		Sparkassen und Landesbanken	2.810	3.072	
		Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	1.993	1.632	
		Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	15	49	
		Sonstige	328	508	
		Summe	7.293	8.143	-10,0%
	Versicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen	39	35	
		davon Anbieter Lebensversicherungsverträge	28	14	
		davon Anzeige durch Versicherungsmakler	---	---	
		davon Anbieter Unfallversicherungsverträge	3	1	
		Summe	39	35	11,0%
	Finanzdienstleistungsinstitute	Finanztransfergeschäft	1.670	1.779	
		Sortengeschäft	2	2	
		Kreditkarten	24	4	
		Reiseschecks	---	---	
		Sonstige	5	53	
		Summe	1.701	1.838	-7,5%
	Investmentaktiengesellschaften				
		Summe	2	1	100,0%
	Finanzunternehmen	Factoring	---	---	
		Leasing	4	1	
		Sonstige	4	2	
		Summe	8	3	167,0%

			2007	2006	Veränderung zum Vorjahr
Verdachtsanzeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Spielbanken				
		Summe	7	4	75,0%
	Behörden (§§ 13, 16 GwG)	BMF	---	---	
		BaFin (Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach dem KWG)	---	4	
		BaFin (Aufsicht über Versicherungsunternehmen nach dem VAG)	---	---	
		BaFin (Wertpapieraufsicht nach dem WpHG)	---	---	
		Versicherungsaufsicht (außer BaFin)	---	---	
		Sonstige zuständige Stelle	---	4	
		Summe	---	8	
	Andere Verpflichtete	Rechtsanwälte	5	3	
		Rechtsbeistände	---	---	
		Patentanwälte	---	---	
		Notare	1	---	
		Wirtschaftsprüfer	3	2	
		vereidigte Buchprüfer	---	---	
		Steuerberater	3	2	
		Steuerbevollmächtigte	---	---	
		Immobilienmakler	---	1	
		Sonstige Gewerbetreibende	11	2	
		Vermögensverwalter	1	---	
		Sonstige Verpflichtete gem. § 3 Abs. 1 GwG	---	3	
		Summe	24	13	85,0%
	Sonstige Verdachtsanzeigen nach dem GwG				
		Summe	6	6	0,0%
	Gesamt		**9.080**	**10.051**	

2.1.2 Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31 b Abgabenordnung (AO)

Zusätzlich wurden der FIU im Jahr 2007 insgesamt 359 Hinweise der Finanzbehörden auf Geldwäsche gem. § 31 b AO gemeldet. Die Anzahl hat sich im Vergleich zum Aufkommen des Jahres 2006 (335) um 7 % erhöht.

Grafik 2: Hinweise auf Geldwäsche gem. § 31 b AO

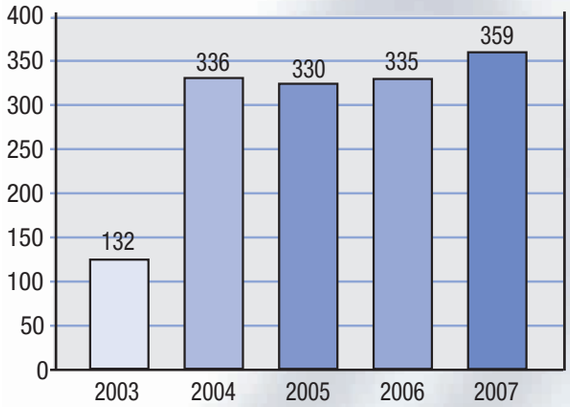

2.1.3 Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG auf die Bundesländer[2]

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG auf die für das Clearingverfahren zuständigen Bundesländer ersichtlich. Wie in den Vorjahren entfallen die meisten Verdachtsanzeigen (rund 63 %) auf die Bundesländer Bayern (2.039), Nordrhein-Westfalen (1.760), Baden-Württemberg (934) und Hessen (930).

Tabelle 2: Anzahl und Entwicklung „Verdachtsanzeigen nach GwG" in den Bundesländern

Bundesland	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2007	2006	
Baden-Württemberg	934	1.109	-15,8%
Bayern	2.039	2.164	-5,8%
Berlin	698	573	21,8%
Brandenburg	234	198	18,2%
Bremen	96	131	-26,7%
Hamburg	343	420	-18,3%
Hessen	930	1.074	-13,4%
Mecklenburg-Vorpommern	104	98	6,1%
Niedersachsen	692	747	-7,4%
Nordrhein-Westfalen	1.760	2.142	-17,8%
Rheinland-Pfalz	294	339	-13,3%
Saarland	108	91	18,7%
Sachsen	370	298	24,2%
Sachsen-Anhalt	132	171	-22,8%
Schleswig-Holstein	221	336	-34,2%
Thüringen	125	160	-21,9%
Gesamt	**9.080**	**10.051**	**-9,7%**

[2] Die Zahlen wurden der „FIU-Datenbank" entnommen und können daher mit denen aus der Verbunddatei „Geldwäsche" differieren.

2.1.4 Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten)

Die im Jahr 2007 an die FIU übermittelten Verdachtsanzeigen nach dem GwG und die Meldungen nach § 31b AO enthielten – neben Hinweisen auf § 261 StGB – insgesamt 3.933 Hinweise auf weitere Straftatbestände. Mehrfachnennungen pro Anzeige waren möglich. Gegenüber 2006 (3.490 Hinweise) bedeutet dies eine Zunahme um ca. 13 %.

Die Anzahl der Anzeigen mit Hinweisen auf mögliche Betrugsdelikte hat sich mit 3.248 Nennungen gegenüber dem letzten Jahr (2.789 Nennungen) um 16,5 % erhöht. Unter den 3.248 Nennungen waren 2.646 Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“).[3]

Aus der nachfolgenden Grafik ergibt sich das Verhältnis zwischen dem Anteil der Anzeigen mit Hinweisen auf Betrugsdelikte bzw. dem Anteil der Anzeigen mit Hinweisen auf andere Straftaten zur Gesamtzahl der Verdachtsanzeigen mit Hinweisen auf Straftatbestände. Der Anteil der Hinweise auf Betrugsstraftaten ist mit rund 83 % (3.248 Nennungen) noch stärker ausgeprägt als im letzten Jahr (80 %). Die Summe der Nennungen aller anderen Straftaten belief sich im Berichtszeitraum auf 685 (2006: 701).

Grafik 3: Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten[4]

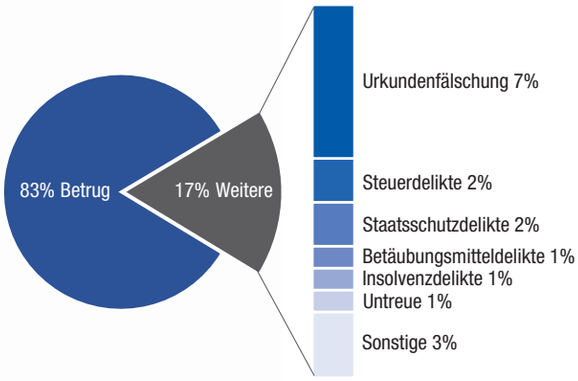

2.1.5 Transaktionen mit Auslandsbezügen in Verdachtsanzeigen nach dem GwG

Nachfolgend werden in den jeweiligen Verdachtsanzeigen angezeigte Transaktionen hinsichtlich der Ziel- bzw. Herkunftsländer – unabhängig von der Häufigkeit und Höhe der Transaktionen – dargestellt. Wurden mehrere Länder pro Verdachtsanzeige genannt, wurden diese ebenfalls erfasst.

[3] Siehe dazu Näheres unter Punkt 3.2.1

[4] In Verdachtsanzeigen gem. GwG und Meldungen gem. § 31 b AO

Vermögenstransfer in das Ausland

Bei den angezeigten Vermögenstransfers in das Ausland ist gegenüber dem letzten Jahr ein Anstieg von ca. 14 % zu verzeichnen. Als längerfristiger Trend zeichnet sich insbesondere die Zunahme von Transaktionen nach Russland (seit 2004 um 420 %) und in die Ukraine (seit 2004 um 207 %) ab. Diese ist in erster Linie mit dem zunehmenden Anstieg von Verdachtsanzeigen zu „Financial Agents" zu erklären, da diese Gelder zumeist in die beiden vorgenannten Staaten überwiesen wurden.

Tabelle 3: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland (TOP 10)

Zielland	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2007	2006	
Russland	536	500	7,2%
Ukraine	363	213	70,4%
Türkei	188	112	67,9%
Großbritannien	134	108	24,1%
Polen	131	62	111,3%
China	101	105	-3,8%
Nigeria	101	96	5,2%
Spanien	100	91	9,9%
Niederlande	100	86	16,3%
Italien	82	71	15,5%
Sonstige	1.565	1.528	2,4%
Gesamt	**3.401**	**2.972**	**14,4%**

Vermögenstransfer aus dem Ausland

Bei den gemeldeten verdächtigen Vermögenstransfers aus dem Ausland sind größere Zunahmen vor allem für Russland um 63 Nennungen (+45 %) und die Niederlande um 36 Nennungen (+62 %) feststellbar. Dagegen ist bei Italien und Spanien ein überproportionaler Rückgang von 23 (-28 %) bzw. 22 Nennungen (-22 %) zu verzeichnen.

Bei längerfristiger Betrachtung fällt die erhebliche Zunahme von Transaktionen aus Großbritannien auf (seit 2004 um 175 %). Dieser Anstieg beruht in erster Linie auf zunehmend angezeigten Transfers von den Britischen Jungferninseln und den Kanalinseln.

Tabelle 4: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland (TOP 10)

Herkunftsland	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2007	2006	
Russland	202	139	45,3%
USA	180	168	7,1%
Kasachstan	122	126	-3,2%
Großbritannien	107	79	35,4%
Schweiz	103	105	-1,9%
Niederlande	94	58	62,1%
Spanien	76	98	-22,4%
Österreich	63	68	-7,4%
Frankreich	60	81	-25,9%
Italien	59	82	-28,0%
Sonstige	1.422	1.363	4,3%
Gesamt	**2.488**	**2.367**	**5,1%**

[1] Siehe dazu Näheres unter Punkt 3.3.4.

2.1.6 Tatverdächtige

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 19.012 Tatverdächtige[5] gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr (2006: 18.735).

Nationalität

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen an den bekannten Tatverdächtigen liegt bei 59 % und ist damit nahezu unverändert (2006: 57 %). Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass in den letzten vier Jahren die prozentualen Anteile der Nationalitäten der Verdächtigen an der Gesamtzahl aller VA nach dem GwG in etwa gleich geblieben sind. Eine Ausnahme bilden die ukrainischen und russischen Tatverdächtigen mit einem Anstieg seit 2004 von 109 % bzw. 96 %. Ursache dafür dürften die Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Financial Agents“ sein, bei denen Tatverdächtige dieser Nationalitäten häufig genannt sind. Die Steigerung bei den iranischen Tatverdächtigen dürfte auf die in 2007 begonnenen Embargo- und Sanktionsmaßnahmen bzgl. iranischer Banken zurückzuführen sein.

Tabelle 5: Nationalität (TOP 10)

Nationalität der Verdächtigen	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2007	2006	
deutsch	8.533	8.049	6,0%
türkisch	738	681	8,4%
russisch	682	608	12,2%
polnisch	232	214	8,4%
kasachisch	227	217	4,6%
iranisch	226	197	14,7%
italienisch	224	243	-7,8%
ukrainisch	196	164	19,5%
chinesisch	177	247	-28,3%
nigerianisch	176	200	-12,0%
Sonstige	3.026	3.285	-7,9%
ungeklärt / unbekannt	4.575	4.630	-1,2%
Gesamt	**19.012**	**18.735**	**1,5%**

2.1.7 Firmensitze

Im Berichtsjahr wurden 4.392 (2006: 4.191) verdächtige Firmen[6] gemeldet, wobei in 3.015 Fällen das Sitzland angegeben wurde. Davon hatten 1.815 Gesellschaften (60 %) ihren Sitz in Deutschland (2006: 2.439 Gesellschaften, 83 %). Im Jahr 2007 lagen somit ca. 40 % der Sitzländer „verdächtiger Gesellschaften“ im Ausland. Das bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um über 100 Prozent.
Nachdem der Anteil deutscher Firmen als Sitzland „verdächtiger Gesellschaften“ in den letzten vier Jahren zwischen 72 und 83 % lag, zeichnet sich in 2007 eine „Verlagerung“ verdächtiger Firmen ins Ausland ab.
Ergänzend lässt sich feststellen, dass die Anzahl von Sitzländern, die nicht in den TOP 10 genannt sind, seit 2004 von 135 Nennungen auf 634 angestiegen ist.

[5] Die Angaben zu Tatverdächtigen beziehen sich auf Verdachtsanzeigen gem. GwG und Meldungen nach § 31 b AO.

[6] Die Angaben beziehen sich auf Verdachtsanzeigen nach dem GwG und Meldungen gem. § 31 b AO.

Tabelle 6: Firmensitz (TOP 10)

Sitzland „verdächtiger Gesellschaften“	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2007	2006	
Deutschland	1.815	2.439	-25,6%
Großbritannien	119	62	91,9%
Russland	89	43	107,0%
USA	73	59	23,7%
Schweiz	62	75	-17,3%
Britische Jungferninseln	58	44	31,8%
Niederlande	54	47	14,9%
Ukraine	40	32	25,0%
Zypern	38	30	26,7%
Österreich	33	22	50,0%
Sonstige	634	98	547,0%
Unbekannt / keine Angabe	1.377	1.240	11,0%
Gesamt	**4.392**	**4.191**	**4,8%**

2.1.8 Verdachtsgründe

Für das Berichtsjahr ergibt sich folgende prozentuale Verteilung von verdachtsbegründenden Faktoren, aufgrund derer die Meldeverpflichteten eine Anzeige nach dem GwG erstattet haben:

- **Kontoeröffnung / -führung: 38 %** (2006: 37 %)
  An erster Stelle der Verdachtsgründe lagen Sachverhalte, die mit der Kontonutzung zu tun hatten. Undurchsichtiger wirtschaftlicher Hintergrund (1.844), ungewöhnliche Umsätze (1.123) sowie wirtschaftliche Berechtigung des Kunden (107) wurden am meisten genannt.

- **Besonderer Hinweis / Fallbezug: 25 %** (2006: 22 %)
  Hierbei handelte es sich insbesondere um Verdachtsanzeigen mit Hinweisen auf Überweisungsbetrug (2.616) und Bezüge zu bekannten Ermittlungsverfahren (682). Die Steigerung von knapp 1.000 Fällen mit „Überweisungsbetrug“ als angegebenem Verdachtsgrund ist auf die Entscheidung zurückzuführen, Anzeigen im Zusammenhang mit Financial Agents unter „Überweisungsbetrug“ zu erfassen.

- **Geschäftsart: 19 %** (2006: 22 %)
  Als Geschäftsart wurde bei Verdachtsmeldungen in 1.771 Fällen „bar“ und in 519 Fällen „unbar“ angegeben.

- **Geschäftsgegenstand: 6 %** (2006: 7 %)
  Die meistgenannten Geschäftsgegenstände waren Scheck (312), Immobilien (253) und Kfz (171). Die intensive Auswertung der verschiedenen Methoden der Verschleierungshandlungen im Rahmen der „Fallsammlung“ und ergänzend dazu die Beobachtung und Bewertung der Geldwäscheverdachtsanzeigen im Rahmen des „Monitoring von Verdachtsanzeigen“ konnte den im letzten Jahr festgestellten Trend der steigenden Anzahl von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Immobilien bestätigen. Die Zahl der Verdachtsanzeigen aufgrund von Immobiliengeschäften hat sich seit 2004 um 57 % erhöht, wobei nahezu alle Anzeigen von den kontoführenden Stellen erstattet wurden und nicht etwa von den gesondert gem. § 3 Abs. 1 GwG verpflichteten Immobilienmaklern.
  Der Grund für die Investition in Immobilien liegt in der Tatsache, dass sie über einen langen Zeitraum äußerst werthaltig sind und in vielen Fällen der Wert sogar gestiegen ist. Neben dieser Werthaltigkeit bieten die Immobilien den Vorteil, durch Vermietung bzw. Verpachtung regelmäßige Einnahmen zu generieren, die als Zusatz zum eigentlichen Wert der Immobilie zu rechnen sind.

- **Produkt / Kunde: 6 %** (2006: 6 %)
  In dieser Kategorie wurden am häufigsten verdächtiges Kundenverhalten (791), die Nutzung von Schließfächern (32) und Geldgeschäfte zu ungewöhnlichen Konditionen (17) angeführt.

- **Dokument / Urkunde: 3 %** (2006: 3 %)
  Als Verdachtsgründe wurden in erster Linie Dokumentenfälschung (198) und Schwierigkeiten bei bzw. Verweigerung der Identifizierung (48) angegeben.

- **Firma: 2 %** (2006: 2 %)
  Verdächtige Geschäftstätigkeiten (77), Firmenstrukturen / Firmengeflechte (58) sowie Hinweise auf Schein- / Briefkastenfirmen (38) waren bei dieser Kategorie ausschlaggebend für die Erstattung von Verdachtsanzeigen.

- **Terrorismusfinanzierung: 0,6 %** (2006: 0,6 %)

- **Verdachtsgrund aus der Anzeige nicht spezifizierbar: 0,4 %** (2006: 0,4 %)

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich im Jahr 2007 gegenüber 2006 keine wesentlichen Veränderungen bei der Nennung von Verdachtsgründen durch die Meldeverpflichteten ergeben haben.

Tabelle 7: Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten

Kategorie	Verdachtsgrund	Anzahl	
		2007	2006
Besonderer Hinweis / Fallbezug	Überweisungsbetrug	2.616	1.674
	Bezug zu bekanntem Ermittlungsverfahren	682	698
	Internetgeschäft	213	490
	Betrügerische Angebotsschreiben	46	68
	Involvierte Region	43	165
	Glücksspiel (Wetten)	41	86
	Presseveröffentlichung / OpenSource-Erkenntnis	37	41
	Sonstiges (besonderer Hinweis / Fallbezug)	25	75
	Sozialleistungsbetrug	19	35
	Lastschriftreiterei	16	46
	BaFin Rundschreiben	4	3
	Summe	3.742	3.381
Dokument / Urkunde / Identifikation	Dokumentenfälschung	198	242
	Smurfing	174	133
	Schwierigkeiten bei / Verweigerung der Identifizierung	48	26
	Sonstiges (Dokument / Urkunde / Identifikation)	8	31
	Summe	428	432
Firma	Geschäftstätigkeit	77	186
	Firmenstruktur / Firmengeflecht	58	30
	Schein- / Briefkastenfirma	38	83
	Sonstiges (Firma)	36	54
	Zahlung von Provisionen / Schmiergeldern	24	17
	Beteiligte / Geschäftspartner	20	14
	Firmengründung	5	13
	Summe	258	397
Geschäftsart („wie“)	Bar	1.771	2.455
	Unbar	519	827
	Kredit	239	223
	Tausch	182	191
	Versicherung	39	33
	Kapitalanlage	20	56
	Sonstiges (Geschäftsart)	4	4
	Summe	2.774	3.789

Kategorie	Verdachtsgrund	Anzahl 2007	Anzahl 2006
Geschäftsgegenstand („was“)	Scheck	312	390
	Immobilien	253	232
	KFZ	171	304
	Wertpapiere	59	38
	Edelmetalle	35	27
	Bau	32	54
	Edelsteine	5	6
	Gastronomie	5	13
	Hochwertige Güter (sonstige)	4	6
	Elektronik	2	6
	Lizenzen / Patente (Rechte)	2	1
	Dienstleistung	2	6
	Beratung / Vermittlung	1	10
	Sonstiges (Geschäftsgegenstand)	1	15
	Boote	1	5
	Summe	885	1.113
Kontoeröffnung / -führung	Kontonutzung	2.487	3.204
	Wirtschaftlicher Hintergrund	1.844	1.063
	Umsätze	1.123	1.242
	Wirtschaftliche Berechtigung	107	227
	Überweisung auf unwirtschaftlichem / indirektem Weg	36	72
	Finanz- oder Finanztransfergeschäft ohne Genehmigung	18	27
	Sonstiges (Kontoeröffnung / -führung)	9	8
	E-Money	5	1
	Onlinebanking	4	1
	Summe	5.633	5.845
Produkt / Kunde	Kundenverhalten	791	786
	Schließfach	32	54
	Konditionen	17	26
	Kontotyp	11	24
	Sonstiges (Produkt / Kunde)	9	33
	Politisch- bzw. wirtschaftlich exponierte Person	2	3
	Geldautomat	2	26
	Summe	864	952
Terrorismusfinanzierung	Sonstiges (Terrorismusfinanzierung)	53	28
	Listenfall	28	21
	Vereinigung / Organisation	21	10
	Summe	102	59
Verdachtsgrund nicht spezifizierbar	Verdachtsgrund nicht spezifizierbar	83	49
	Summe	83	49
Gesamt		**14.769**	**16.017**

2.2 Ergebnis der Sachbearbeitung

2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

Im Jahr 2007 wurden von den 9.080 Verdachtsanzeigen nach dem GwG in ca. 6 % der Fälle die polizeilichen Ermittlungen (Clearing) ohne Restverdacht abgeschlossen. In rund 20 % der Fälle erfolgte der Abschluss der Ermittlungen, ohne dass aus polizeilicher Sicht ein Restverdacht ausgeräumt werden konnte. In ca. 36 % der Vorgänge war die Bearbeitung bei den Clearingstellen am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Bei ca. 36 % der Vorgänge hatte sich im Clearingprozess der Verdacht der Geldwäsche bzw. einer sonstigen Straftat so weit erhärtet, dass die Verfahren zur weiteren Bearbeitung an eine entsprechende polizeiliche Fachdienststelle abgegeben wurden. In weiteren ca. 2 % der Fälle erhärtete sich der Verdacht einer Steuerstraftat, sodass die Verfahren an Finanzbehörden abgegeben wurden.

Damit hat sich bei 38 % der Anzeigen der Verdacht einer Straftat erhärtet (2006: 34 %).

Die Erfolgszahlen der Sachbearbeitung haben sich mit Blick auf die letzten vier Jahre erfreulicherweise auf hohem Niveau konsolidiert.

Grafik 4 Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ

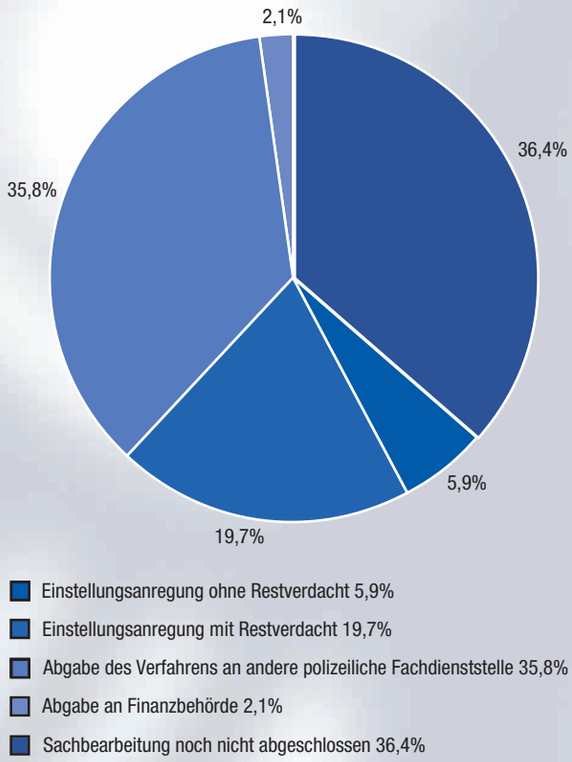

2.2.2 Abgegebene Verfahren an andere Fachdienststellen

Bei Abgabe der Verfahren an andere Fachdienststellen waren Bezüge zu nachfolgend aufgeführten Deliktsbereichen erkennbar (Mehrfachnennungen pro Verdachtsanzeige möglich).

Tabelle 8: Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens (TOP 10)

Deliktsbereich	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2007	2006	
Betrug	1.701	1.674	1,6%
Geldwäsche	1.530	968	58,1%
Urkundenfälschung	109	156	-30,1%
Steuerdelikte	89	82	8,5%
Untreue	65	59	10,2%
Btm-Delikte	57	63	-9,5%
Insolvenzdelikte	35	49	-28,6%
Illegale Beschäftigung	17	22	-22,7%
Diebstahl	12	17	-29,4%
Schleusungsdelikte	10	4	150,0%
Sonstiges	329	329	0,0%
Gesamt	**3.954**	**3.423**	**15,5%**

Mit 43 % des Gesamtaufkommens ist „Betrug“ als Deliktsbereich am häufigsten festgestellt worden. Auffällig ist der Anstieg (58 %) bei den durch die Clearingstellen an eine andere Fachdienststelle abgegebenen Fällen wegen Geldwäscheverdachts, der wahrscheinlich durch die gestiegene Zahl von Anzeigen zum Phänomen „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“) begründet ist.

2.3 Zusammenfassung und Bewertung

2.3.1 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens 2007

- Im Jahr 2007 wurden insgesamt 9.080 Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 971 Verdachtsanzeigen (- 9,7 %).
- Das Aufkommen an Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31b AO im Jahr 2007 (359) hat sich gegenüber dem Vorjahr (335) um 7 % erhöht.
- Die Anzahl der Hinweise auf Betrugsdelikte hat sich mit 3.248 Nennungen gegenüber dem letzten Jahr (2.789 Nennungen) nochmals um 17 % erhöht. Damit ist der Anteil der Betrugsdelikte gegenüber Hinweisen auf sonstige Delikte mit 83 % noch stärker ausgeprägt als im Vorjahr (80 %). Von den 3.248 Nennungen standen 2.646 Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“).
- Bei Vermögenstransfers in das Ausland nehmen Russland und die Ukraine nach wie vor die Spitzenposition mit 536 bzw. 363 Nennungen ein (2006: 500 und 213). Bei Transfers aus dem Ausland liegen Russland mit 202 Nennungen (2006: 139) und die USA mit 180 Nennungen (2006: 168) an der Spitze.
- Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen liegt bei 59 % (8.533 von insgesamt 14.437 Nennungen), gefolgt von türkischen (738), russischen (682) und polnischen (232) Tatverdächtigen.
- Als häufigste Verdachtsgründe bei der Erstattung von Anzeigen wurden in 38 % der Fälle „Kontoführung / -eröffnung“ (undurchsichtiger wirtschaftlicher Hintergrund, ungewöhnliche Umsätze) und in 25 % der Fälle „besonderer Hinweis / Fallbezug“ (in erster Linie Hinweise auf „Financial Agents“) angegeben.

- Die Ergebnisse der Sachbearbeitung haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert:
  - Einstellungsanregung ohne Restverdacht in 6 % aller Fälle (2006: 6 %)
  - Einstellungsanregung mit Restverdacht in 20 % aller Fälle (2006: 25 %)
  - Abgabe des Verfahrens an andere Fachdienststellen in 36 % aller Fälle (2006: 32 %)
  - Abgabe an Finanzbehörden in 2 % aller Fälle (2006: 2 %)
  - Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen in 36 % aller Fälle (2006: 35 %)

2.3.2 Bewertung des Hinweisaufkommens 2007

- Bei Betrachtung der zur Anzeige verpflichteten Gruppen ist der Rückgang des Anzeigenaufkommens um 9,7 % in erster Linie im Rückgang von Anzeigen durch Kredit- (-10 %) und Finanzdienstleistungsinstitute (-7,5 %) zu sehen.
- Das Gesamtanzeigenaufkommen ging zwar um ca. 10 % zurück, relativierend ist allerdings zu erwähnen, dass sich nach Abzug der reinen „Phishing"-Fälle, die eher als Computerbetrug zu werten sind[7] (2005: 7.991 VA, 2006: 8.403 VA und 2007: 8.959 VA), der Trend des Anstiegs von Verdachtsanzeigen fortsetzt.
- Erwähnenswert ist die Betrachtung der sonstigen VA ohne die Phänomene „Financial Agents" und „Phishing". Nach Abzug der diesbezüglichen VA ergibt sich nämlich ein erheblicher Rückgang um ca. 22 % von 8.138 VA im Jahr 2006 auf 6.334 VA im Jahr 2007. Dies stellt eine interessante Entwicklung dar, denn die o.g. Phänomene sind mittels edv-gestützter Researchtools ohne größeren Aufwand relativ einfach zu erkennen und zur Anzeige zu bringen. Sich in der Regel erst nach einer Individualbetrachtung ergebende komplexere Verdachtslagen wurden demnach zunehmend weniger angezeigt. Die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen wird diese Entwicklung beobachten und entsprechende Ursachenforschung betreiben.
- Der enorme Anstieg der Anzahl von Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents" (und vereinzelt „Phishing") von 1.913 auf 2.646 erklärt sowohl die Zunahme der Transfers nach Russland und in die Ukraine als auch die erhöhte Anzahl von Nennungen dieser Nationalitäten als Tatverdächtige. Neben deutschen haben insbesondere russische und ukrainische „Financial Agents" aus „Phishing"-Aktionen stammende Gelder nach Russland und in die Ukraine überwiesen.
- Das Meldeverhalten der Verpflichteten gem. § 3 Abs. 1 GwG (sogenannte „Rechtsberatende Berufsgruppen" sowie „sonstige Gewerbetreibende") ist angesichts der hohen Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden natürlichen und juristischen Personen nach wie vor als unzureichend zu bezeichnen.
- Der in den Ermittlungsergebnissen festgestellte Deliktsbezug korreliert weitestgehend mit den von den Anzeigeerstattern angegebenen Straftaten, wobei Betrugsdelikte mit 43 % nach wie vor den mit Abstand größten Anteil einnehmen. In 39 % der Fälle wurden die Anzeigen von den Clearingstellen wegen Geldwäsche-Verdachts an eine andere Dienststelle abgegeben. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Anzeigen im Zusammenhang mit „Financial Agents".

[7] Reine „Phishing-Fälle" sind als Computerbetrug zu werten, auch wenn sich diese als Vortat der sich anschließenden Geldwäschehandlung durch „Financial Agents" darstellen.

3 Monitoring von Verdachtsanzeigen

3.1 Herausragende Fälle

Von den im Jahr 2007 eingegangenen 9.439 Ersthinweisen auf Geldwäsche (9.080 Verdachtsanzeigen nach dem GwG und 359 Mitteilungen gem. § 31 b AO) wurden von der FIU 88 als „herausragende Fälle“ eingestuft (2006: 42).[8] Bei diesen Vorgängen wurden jeweils die aktuellen Sachstände bei den originär zuständigen Strafverfolgungsbehörden erhoben und bei entsprechender Relevanz weitere Maßnahmen durch die FIU veranlasst bzw. aktiv angeboten (z.B. Durchführung von Anfragen bei FIU-Dienststellen anderer Staaten).

64 dieser Verdachtsmeldungen lagen Transaktionen in Höhe von über drei Millionen Euro pro Anzeige zugrunde (2006: 23). Der Anstieg gegenüber dem letzten Jahr ist als Indiz zu werten, dass die Verpflichteten zunehmend auch Sachverhalte mit hohen Summen anzeigen.

In elf Fällen (2006: 10) wurden Verdachtsanzeigen gegen politisch exponierte Personen und in sechs Fällen (2006: 3) gegen sonstig exponierte Personen erstattet.

Sieben Verdachtsanzeigen erfolgten aufgrund von Medienberichterstattung (2006: sechs).

[8] Als „herausragende Fälle“ werden solche Fälle klassifiziert, die im Zusammenhang mit politisch, wirtschaftlich und sonst exponierten Personen, mit Medienberichterstattung oder mit hohen Transaktionssummen (über drei Millionen Euro) stehen , bei denen aber keine neuen Typologien erkennbar sind.

3.2 Trendbeobachtungen

Soweit sich aus dem Monitoring Anhaltspunkte für neue Trends in Bezug auf auswerte- oder ermittlungsrelevante Phänomene der Geldwäsche (z.B. auffällige Häufung von gleichartigen Verdachtsgründen, Sachverhalten o.ä.) ergeben, wird durch die FIU eine zeitlich befristete Beobachtung des Trends zur Erhebung von statistischem Zahlenmaterial durchgeführt und – darauf aufbauend – im Dialog mit den Verfahrensbeteiligten Ursachenforschung betrieben. Das Erkennen und die Rückkopplung neuer Trends ist insbesondere für die Verpflichteten des GwG bedeutsam (siehe auch Ziffer 5.4 – 5.6).

3.2.1 „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“)

Im Jahr 2007 wurden 2.646 Anzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“) erstattet (2006: 1.913). Damit beträgt der Anteil der Verdachtsanzeigen zu „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“) am Gesamtaufkommen aller Ersthinweise im Jahr 2007 28 % (2006: 19 %).

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass Verdachtsanzeigen von Verpflichteten seit Anfang 2007 fast nur noch im Zusammenhang mit den geldwäscherelevanten Tätigkeiten von „Financial Agents“ erstattet wurden. Die für den Bereich der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen im Regelfall nicht relevanten Verdachtsanzeigen zu reinen „Phishing“-Angriffen haben sich dagegen – auch durch die entsprechende Informationsarbeit der FIU – erheblich reduziert.

Grafik 5: Anzahl der Verdachtsanzeigen „Phishing“ / „Financial Agents“ in den Jahren 2006 und 2007

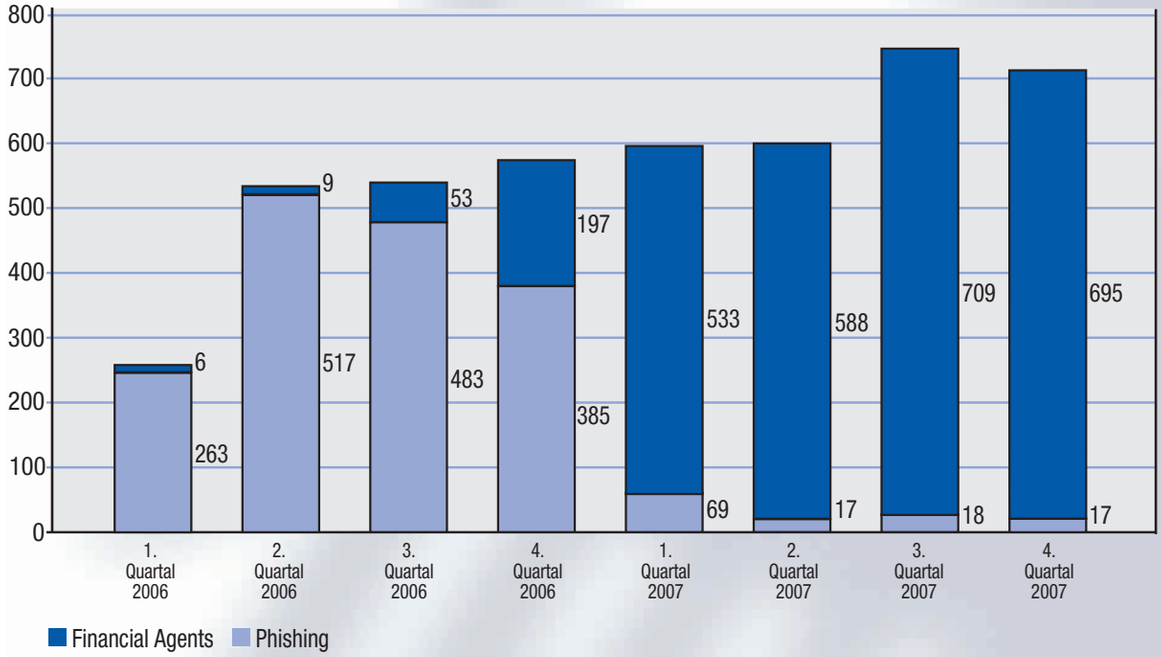

3.2.2 „Financial Agents“ Ausland

Im 2. Quartal 2007 fielen im Rahmen des Monitoring Verdachtsanzeigen auf, denen ein Transfer von „Phishing-Geldern“ aus dem Ausland auf deutsche Konten zugrunde lag. Die FIU hat vor diesem Hintergrund eine Trendbeobachtung eingerichtet, um Aussagen darüber treffen zu können, ob Deutschland im Bereich des internationalen „Phishings“ nicht nur – wie bisher angenommen – als „Tatortland“ sondern auch als „Transitland“ für im Ausland mittels „Phishing“ erlangter inkriminierter Gelder in Frage kommt.

Die Beobachtung diesbezüglicher Verdachtsanzeigen führte bis Ende des 3. Quartals 2007 zu lediglich sieben Treffern. Im Verhältnis zu den in diesem Zeitraum insgesamt angefallenen Anzeigen zum Phänomen „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“) (727) ist diese Anzahl so gering, dass nicht von einem neuen „Trend“ auszugehen ist. Diese Einschätzung deckt sich mit dem Ergebnis einer Auswertung im operativen Bereich der FIU. Dort wurde zur gleichen Problematik eine Anfrage an alle 107 EGMONT-Gruppen[9]-Mitglieder gestellt und um Zulieferung von Transaktionsdaten in den Fällen gebeten, bei denen nach Deutschland überwiesene Gelder aus einer „Phishing“-Attacke im Ausland stammen. Aufgrund der Rückmeldungen konnten keine entsprechenden Verdachtsmomente konkretisiert werden. Die Trendbeobachtung wurde daher eingestellt.

[9] Die EGMONT-Gruppe ist ein internationales Gremium von nationalen FIUs. Sie unterstützt den Informationsaustausch zwischen den nationalen Zentralstellen und koordiniert auf internationaler Ebene deren Anstrengungen zur Geldwäschebekämpfung. Siehe Ziffer 7.2.

3.2.3 Wertpapiergeschäfte

Im 4. Quartal 2007 gingen Geldwäsche-Verdachtsanzeigen mit Hinweisen auf gewerbsmäßigen Betrug im Zusammenhang mit Aktienkursmanipulation als Vortat zur Geldwäsche ein. Die FIU hat daraufhin eine Trendbeobachtung „Wertpapiergeschäfte“ eingerichtet, wobei bis Ende 2007 sechs relevante Verdachtsanzeigen festgestellt werden konnten. Eine zusammenfassende Bewertung wird gesondert vorgenommen.

3.2.4 Eindeutige Betrugssachverhalte

Nachdem sich in der Vergangenheit GW-Verdachtsanzeigen zu Transaktionen häuften, denen eindeutige Betrugssachverhalte zugrunde lagen (z.B. eBay-Betrügereien, Anlagebetrug, Überweisungsbetrug, Kreditbetrug), hat die FIU eine Trendbeobachtung zur Erhebung des diesbezüglichen Anzeigeverhaltens eingerichtet. Anfang 2007 belief sich der Anteil der Ersthinweise, denen eine eindeutige Betrugs- und keine Geldwäschehandlung zugrunde lag, bei 16 %.
Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der FIU (u.a. Herausgabe des „Anhaltspunktepapiers“ sowie eines entsprechenden „Newsletter“) konnte in Kooperation mit den LKÄ und den GwG-Verpflichteten der Anteil der Ersthinweise mit reinen Betrugssachverhalten bis Ende 2007 auf 8 % reduziert werden. Die Entwicklung wird weiter beobachtet.

3.3 Typologien

Im Jahr 2007 konnten sieben Verdachtsanzeigen herausgefiltert werden, die konkrete Indikatoren für neue GW-Typologien aufwiesen. Diese Vorgänge wurden zu Recherche- und Auswertungszwecken kategorisiert und an die FIU-Fallsammlung[10] weitergegeben. Dabei handelte es sich um Verschleierungshandlungen, denen folgende Grundmuster zugrunde lagen:

- Nutzung von Zahlungskarten (hierzu führte die FIU eine strategische Auswertung durch[11])
- Nutzung von online-Zahlungssystemen
- Nutzung von online-Konten mit virtueller Internetwährung
- Geldtransfers über Treuhänder
- Betrieb von Kreditkartenterminals ohne Einbindung von Finanzinstituten
- Kauf sog. Vorratsgesellschaften zur Abwicklung von Geldtransfers im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften
- Transfer von Wetteinsätzen aus Internet-Glücksspielen über Offshore-Firmen

3.4 Bewertung

Die im Rahmen des Monitoring erkannten Fälle, Trends und Typologien verdeutlichen, dass die Einstufung eines Sachverhaltes als „verdächtig“ nicht ausschließlich auf der Grundlage eines starren Kataloges von Verdachtsgründen möglich ist. Daher ist die jeweilige Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse auf Grundlage der Bewertung des instituts-

[10] Siehe Ziffer 6.6
[11] Siehe Ziffer 6.3

spezifischen Kundensegments sowie des Produktangebotes für die Frage der Bedeutsamkeit einzelner Anhaltspunkte entscheidend. Vor diesem Hintergrund legt die FIU besonderen Wert darauf, dass der Einsatz von Katalogwerten oder bestimmten Suchrastern die Verpflichteten des GwG nicht von einer Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung entbindet.

Die Rückkopplung von Methoden und Typologien der Geldwäsche an die Verpflichteten des GwG erfolgt neben der Veröffentlichung in den Jahresberichten auch durch anlassbezogene Fachgespräche, durch Vorträge bei Seminaren und Tagungen der Verpflichteten, im durch die FIU veranstalteten Banken- und Kammernarbeitskreis sowie im Rahmen der FIU-Newsletter.

4 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 9 GwG

Die Auswertung der durch die zuständigen Staatsanwaltschaften übermittelten Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG zu Strafverfahren, in denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 GwG erstattet wurde, führte für den Erfassungszeitraum 2007 zu folgenden Ergebnissen:

4.1 Statistische Auswertung

Im Berichtsjahr 2007 wurden 4.107 staatsanwaltliche Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 9 GwG erfasst. Damit ist im Vergleich zu 2006 eine Zunahme der Anzahl der Rückmeldungen um 36 % festzustellen. Diese nochmalige Steigerung lässt sich u. a. auch auf die nach wie vor von der FIU vorgenommene Sensibilisierung der bedeutsamen Staatsanwaltschaften zurückführen.

Den 4.107 staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen steht eine Gesamtzahl von 9.080 erstatteten Verdachtsanzeigen nach dem GwG gegenüber.

Die Entwicklung des Rückmeldeverhaltens seitens der Staatsanwaltschaften stellt sich – mit Blick auf die Anzahl der Anzeigen nach dem GwG – seit 2003 wie folgt dar:

Tabelle 9: Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG (2003 – 2007)

Jahr	Anzahl der Rückmeldungen	Anzahl VA nach GwG	Differenz
2003	13	6.017	6.004
2004	518	8.062	7.544
2005	1.680	8.241	6.561
2006	3.018	10.051	7.033
2007	4.107	9.080	4.973

Anmerkung zu den absoluten Zahlen:

Ein direkter Vergleich zwischen den in einem Kalenderjahr erstatteten Verdachtsanzeigen und den bei der FIU eingegangenen Rückmeldungen ist insbesondere deshalb nicht ohne weiteres möglich, da Rückmeldungen sich auch auf Verdachtsanzeigen der Vorjahre beziehen können.

Aber auch ohne diese eindeutige Zuordnung lässt sich positiv feststellen, dass die Differenz zwischen Anzahl der Rückmeldungen und Anzahl der Verdachtsanzeigen erstmalig deutlich kleiner geworden ist.
Dennoch liegt die Quote der Anzahl von Verdachtsanzeigen, zu denen keine Rückmeldungen über Verfahrensausgänge seitens der Staatsanwaltschaften an die FIU übermittelt wurden, noch bei ca. 55 %.

Grafik 6: Gesamtverteilung der 4.107 Rückmeldungen nach Bundesländern

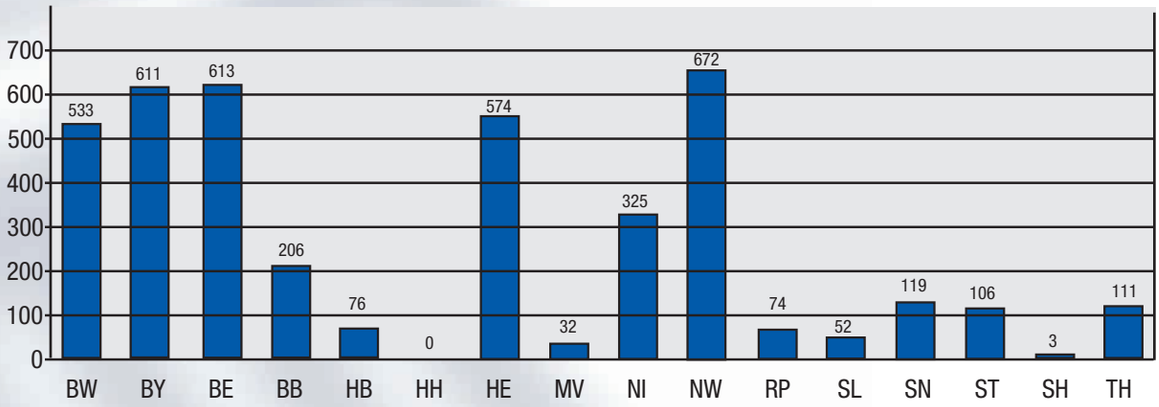

Auch dieses Jahr heben sich die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die absolute Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen nach § 11 Abs. 9 GwG deutlich ab.
Wie in den vorangegangenen Jahren gingen aus den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein fast keine Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften bei der FIU ein. Dieses Verhalten entspricht der dort unveränderten restriktiven Rechtsauffassung bzw. Auslegung des § 11 Abs. 9 GwG i.V.m. § 482 Abs. 2 StPO i.V.m. Nr. 11 Abs. 3 und Nr. 52 MiStra.[12] Beide Bundesländer entnehmen diesen Normen keine Verpflichtung zur Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft. Diese Auffassung stellt allerdings im Bundesgebiet eine absolute Mindermeinung dar.
Betrachtet man die Rückmeldungen, war bei vielen Bundesländern eine – teilweise sogar erhebliche – Steigerung der Anzahl der gemeldeten Verfahrensausgänge zu beobachten. Wesentlich aussagekräftiger[13] bezüglich des Meldeverhaltens ist aber die Rückmeldequote der Staatsanwaltschaften in den einzelnen Bundesländern. Hervorzuheben sind hier Bremen und Sachsen-Anhalt, gefolgt von Berlin, Brandenburg und Thüringen mit Rückmeldequoten von 79 bis 89 Prozent.

[12] Anordnung über Mitteilung in Strafsachen.

[13] Diese Aussage gilt trotz der weiter oben angeführten Restriktionen bezüglich eines direkten Datenvergleichs der Rückmeldungen mit den Verdachtsanzeigen eines Jahres. Insbesondere im Mehr-Jahres-Vergleich nivellieren sich die dadurch ggf. bedingten Verzerrungen.

Tabelle 10: Gegenüberstellung „Anzahl VA nach GwG – Anzahl Rückmeldungen“

	2007			2006		
	VA (GwG)	Rückmeldungen	%	VA (GwG)	Rückmeldungen	%
BW	934	533	57,1	1.109	504	45,5
BY	2.039	611	30,0	2.164	310	14,3
BE	698	613	87,8	573	467	81,5
BB	234	206	88,0	198	101	51,0
HB	96	76	79,2	131	61	46,6
HH	343	0	0,0	420	6	1,4
HE	930	574	61,7	1.074	198	18,4
MV	104	32	30,8	98	16	16,3
NI	692	325	47,0	747	268	35,9
NW	1.760	672	38,2	2.142	622	29,0
RP	294	74	25,2	339	97	28,6
SL	108	52	48,1	91	41	45,1
SN	370	119	32,2	298	154	51,7
ST	132	106	80,3	171	105	61,4
SN	221	3	1,4	336	4	1,2
TH	125	111	88,8	160	64	40,0
Gesamt	**9.080**	**4.107**	**45,2**	**10.051**	**3.018**	**30,0**

Die deutlichsten prozentualen Anstiege sind in Hessen und Thüringen zu verzeichnen, das Rückmeldeverhalten hat sich hier äußerst positiv entwickelt.
In Bayern hat sich die Rückmeldequote zwar verdoppelt, jedoch liegt sie bei über 2.000 erstatteten Verdachtsanzeigen mit nur 30 % deutlich im unteren Bereich.
Insgesamt betrachtet lässt sich trotz eines Gesamtanstiegs der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen zu der Anzahl der erstatten Verdachtsanzeigen von 30 % auf 45 % nach wie vor deutliches Verbesserungspotential feststellen.

4.2 Inhaltliche Auswertung

4.2.1 Inhaltlich nicht auswertungsrelevante Rückmeldungen

Von den insgesamt 4.107 bei der FIU eingegangenen und erfassten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen handelte es sich in 3.749 Fällen um Verfügungen, die aus nachstehend angeführten Gründen zu einer Einstellung des Verfahrens führten. Damit liegt die Einstellungsquote bei ca. 91 %. Hatte die Quote der Einstellungen im Jahr 2005 noch ca. 77 % betragen, war sie im letzten Berichtsjahr bereits auf ca. 86 % gestiegen.

Die Einstellungsverfügungen teilen sich nach der Art der Entscheidung wie folgt auf:

- gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Verdachtslage nicht ausreichend) 3.563
- gemäß § 153 Abs. 1 StPO (Nichtverfolgung von Bagatellsachen) 129
- gemäß § 154 Abs. 1 StPO (unwesentliche Nebenstrafe)[14] 35
- gemäß § 205 StPO (vorläufige Einstellung)[15] 20
- gemäß § 152 Abs. 2 StPO (fehlender Anfangsverdacht) bzw. aufgrund § 45 JGG (Alter des Angeschuldigten) 2

Ca. 95 % aller mitgeteilten Einstellungen erfolgten demnach gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

Die fehlende inhaltliche Auswerterelevanz ergibt sich aus dem Umstand, dass – über die strafprozessuale Begründung hinaus – im überwiegenden Teil der Fälle keine weiteren wesentlichen Informationen mitgeteilt wurden.

Die absolute sowie prozentuale Verteilung der Einstellungen nach Bundesländern wird in der folgenden Tabelle abgebildet.

[14] Einstellungen gemäß § 154 Abs. 1 StPO werden in den Fällen des Verdachts der Geldwäsche überwiegend damit begründet, dass zu erwarten ist, dass der Beschuldigte wegen eines anderen Tatbestands verurteilt wird (Beteiligung an der Vortat), so dass das Strafmaß für die Verfolgung der Geldwäsche nicht ins Gewicht fallen würde oder auszuschließen ist.

[15] Verfügungen nach § 205 StPO betreffen in erster Linie Sachverhalte, in denen aufgrund der Abwesenheit des Angeschuldigten (zumeist wegen dauerhaften Auslandsaufenthaltes) das Verfahren vorläufig eingestellt werden muss.

Tabelle 11: Einstellungsquoten bezogen auf die Bundesländer[16]

	Anzahl aller Rückmeldungen	davon: Anzahl der Einstellungen	Einstellungs-quote in % 2007	Einstellungs-quote in % 2006
BW	533	502	94%	93%
BY	611	505	83%	74%
BE	613	571	93%	82%
BB	206	176	85%	80%
HB	76	71	93%	97%
HH	0	0	-	67%
HE	574	570	99%	95%
MV	32	30	94%	88%
NI	325	301	93%	88%
NW	672	584	87%	85%
RP	74	73	99%	97%
SL	52	49	94%	83%
SN	119	116	97%	92%
ST	106	105	99%	89%
SH	3	0	0%	25%
TH	111	96	86%	94%
Gesamt	**4.107**	**3.749**	**91%**	**87%**

Die Einstellungsquote liegt in zehn Bundesländern zwischen 90 % und 99 %, wobei zu einem Bundesland (Hamburg) keine Aussage möglich ist. Lediglich in Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen ist der prozentuale Anteil der Einstellungsverfügungen rückläufig, in den übrigen Bundesländern ist die Einstellungsquote im Vergleich zum Berichtsjahr 2006 gestiegen.

[16] Die Werte beziehen sich ausschließlich auf die an die FIU übermittelten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen und nicht auf die absoluten Zahlen der Verdachtsanzeigen

4.2.2 Auswertungsrelevante Rückmeldungen

Den 3.749 inhaltlich nicht weiter auswerterelevanten stehen lediglich 358 auswerterelevante Rückmeldungen (ca. 9 %) gegenüber.

Bei den auswerterelevanten Rückmeldungen handelt es sich um die Fälle, in denen aufgrund einer Geldwäscheverdachtsanzeige ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und entweder eine Anklageschrift, ein Strafbefehl oder ein Urteil erging und übermittelt wurde. Des Weiteren wurden Fälle berücksichtigt, in denen im Rahmen der Erkenntnisgewinnung weitere Ermittlungen initiiert oder die Verdachtsanzeigen in bereits laufende Verfahren integriert werden konnten.

Die 358 auswerterelevanten Rückmeldungen werden wie folgt klassifiziert:

Anklageschriften, Urteile und Strafbefehle

Bei 203 der auswerterelevanten Rückmeldungen handelte es sich um eine Anklageschrift, einen Strafbefehl oder ein Urteil. Der Anteil beträgt damit über die Hälfte (57%) der auswerterelevanten Mitteilungen – im Vergleich zu 2006 (22 %) ein deutlicher prozentualer Anstieg.

Bei diesen 203 auswerterelevanten Rückmeldungen handelte es sich in 58 Fällen um Anklageschriften, bei denen der endgültige Verfahrensausgang zum Jahresende (noch) nicht vorlag, entweder weil das tatsächliche Ergebnis nicht mehr mitgeteilt wurde oder das Verfahren noch nicht abgeschlossen war. Es wurden zudem 130 Strafbefehle und 15 gerichtliche Urteile übermittelt.
Die Betrachtung der angeklagten bzw. verurteilten Straftatbestände führt zu der folgenden Übersicht:

Tabelle 12: Übersicht über Anklageschriften, Strafbefehle und Urteile[17]

Delikte	Anklageschriften	Strafbefehle / Urteile
Geldwäsche	36	105
Betrugsdelikte (auch Computerbetrug, Kapitalanlagebetrug, Erschleichen von Leistungen, Untreue)	24	33
Verstoß gegen Vorschriften des KWG i.Z.m. Finanztransferdienstleistungen	15	35
Lastschriftreiterei	1	2
Urkundenfälschung	2	2
Untreue	1	1
Insolvenzdelikte	2	0
Verstoß gegen Markengesetz	3	0
sonstige (z.B. Bestechung, Fundunterschlagung, Hehlerei, Wucher, Btm)	6	3

[17] Da in vielen Fällen mehr als ein Straftatbestand angeklagt wird bzw. abgeurteilt wurde, sind in dieser Tabelle Mehrfachnennungen erfasst

Von den angeführten 203 Anklagen / Strafbefehlen / Urteilen bezogen sich 154 Fälle auf Sachverhalte, in denen der Angeschuldigte als „Financial Agent“ tätig geworden war. Im Jahr 2006 betrug die Anzahl noch 47. Die Auffassung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte geht mittlerweile dahin, in den meisten Fällen auf (zumindest leichtfertige) Geldwäsche zu erkennen – in 89 Fällen ausschließlich wegen Geldwäsche, in 21 Fällen Geldwäsche in Verbindung mit Verstoß gegen das KWG und / oder Betrug bzw. Computerbetrug. In 11 Fällen wurde ausschließlich auf Verstoß gegen das Kreditwesengesetz erkannt, eine Verurteilung nur noch wegen Betruges bzw. Computerbetruges in Zusammenhang mit der Tätigkeit als „Financial Agent“ wird mittlerweile kaum noch gemeldet.

Ein „Financial Agent“ kann demnach zwischenzeitlich davon ausgehen, dass er sich zumindest der Geldwäsche schuldig macht und mindestens mit einer Geldstrafe zu rechnen hat, wenn er wegen der verlockenden Provision fremden Firmen oder Personen sein Konto zur Verfügung stellt und die eingegangenen Gelder weiter transferiert.

Einbeziehung in bereits laufende Verfahren

In 37 Fällen (10 %) konnten die Erkenntnisse aus den Verfahren, denen eine Verdachtsanzeige zugrunde lag, in ein bereits laufendes Ermittlungsverfahren wegen einer anderen Straftat integriert werden. 2006 waren dies noch 74 Fälle (entsprach 18%).

Einleitung neuer Verfahren

In 118 Fällen (33 %) wurde aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Geldwäscheverfahren ein neues Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf andere Delikte initiiert; in diesen Fällen wurde das Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. 2006 waren dies noch 238 Fälle (entsprach 60 %), weshalb die weitere Entwicklung durch die FIU beobachtet wird.

Die Palette der erkannten Delikte ist hier weit gefächert. In 41 Fällen wurde ein neues Verfahren wegen verschiedener Betrugsdelikte eingeleitet (auch in Verbindung mit Urkundenfälschung, betrügerischer Kontoeröffnung u.a.), in elf Fällen konnten Steuerdelikte erkannt werden, des weiteren wurden Verfahren wegen Verstoßes gegen das BtmG, Verstoßes gegen das Markengesetz, Insolvenzdelikten und sonstiger Delikte eingeleitet.

Allein 43 der angeführten Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft Köln wegen Geldwäsche eingeleitet und später an die Abteilung zur Bearbeitung von „Phishing“-Sachverhalten abgegeben.

4.2.3 Deliktsbereichsbezug

Im Rahmen der Auswertung aller 358 relevanten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen konnten folgende Bezüge zu den verschiedenen Deliktsbereichen festgestellt werden:

Tabelle 13: Genannte Deliktsbereiche in Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG

Deliktsbereiche	Anzahl 2007
Ausschließlich Geldwäsche	101
Betrug (auch Computerbetrug, Kapitalanlagebetrug, Erschleichen von Leistungen, Untreue)	72
sonstige Delikte (z.B. Fundunterschlagung, Bestechung, Gewährung von Krediten, Kinderpornographie, Abgabe in Phishing-Abteilung)	64
Geldwäsche i.V.m. (Computer-) Betrug und/oder Verstoß gg. KWG	42
Verstoß gegen KWG	12
Steuerdelikte	11
Computerbetrug i.V.m. Verstoß gegen KWG	10
Urkundenfälschung (auch i.V.m. Betrug)	10
Betäubungsmitteldelikte	9
Insolvenzstraftaten	5
Diebstahl / Unterschlagung	5
Verstoß gegen Markengesetz	5
Betrug i.V.m. Betreiben unerlaubter Transfergeschäfte / Lastschriftreiterei	4
Betrug i.V.m. sonstigen Delikten (Insolvenz und KWG, falsche Versicherung an Eides statt, Fälschung und Unterschlagung)	3
Untreue, Urkundenfälschung	3
gewerbsmäßiger Betrug i.V.m. Geldwäsche	1
Hehlerei, i.V.m. Geldwäsche	1
Summe auswerterelevante Rückmeldungen	**358**

In 40 % (143 Meldungen) dieser inhaltlich relevant eingestuften Rückmeldungen ließ sich der erste Verdacht auf Geldwäsche bestätigen. In weiteren Fällen wurde zumindest unter anderem auch auf Geldwäsche erkannt. In den Fällen, in denen Verfahren an die für „Phishing“ zuständigen Bereiche abgegeben wurden, liegen keine abschließenden Informationen vor, aber auch hier dürfte eine Vielzahl von Verfahrensausgängen zumindest auch auf Geldwäsche lauten, da die Tätigkeit als „Financial Agent“ zunehmend als Geldwäschehandlung eingestuft wird.
Auffällig ist, dass der Anteil der Sachverhalte mit Verdacht auf Betrugshintergrund auf 25 % zurückgegangen ist. In 2006 lag dieser Anteil noch bei 47 %.
Diese deutliche Verlagerung aus dem Betrugsbereich in die Geldwäschedelikte spiegelt offensichtlich die Reaktion der Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte auf die gestiegene Anzahl von Verdachtsanzeigen nach dem GwG zum Phänomen „Financial Agents“ (und vereinzelt „Phishing“) und deren zwischenzeitlich modifizierte rechtliche Würdigung wider.

4.3 Verwendung des Formulars „Mitteilung gemäß § 11 Abs. 9 GwG, §§ 482, 475 StPO“

Bereits in den vorherigen Jahresberichten 2005 sowie 2006 wurde auf die bestehenden Möglichkeiten der Nutzung des Rückmeldeformulars hingewiesen sowie die Vorteile der Verwendung für die Staatsanwaltschaften sowie hiesige Behörde (forensischer Mehrwert aufgrund verbesserter Informationslage) erläutert. Mit der Verwendung des Formulars ließen sich seitens der Staatsanwaltschaften vor allem auch parallel die Auskünfte an die Verpflichteten des GwG als Anzeigenerstatter ohne großen Mehraufwand steuern.
Eine regelmäßige Verwendung des Rückmeldeformulars wurde bei hiesiger Erfassung bislang nur bei einer Staatsanwaltschaft festgestellt, bei einer weiteren Staatsanwaltschaft findet zumindest eine eingeschränkte Nutzung statt.

4.4 Bewertung

Der weitere Anstieg der Rückmeldungen um 36 % im Berichtsjahr 2007 – vor allem vor dem Hintergrund der leicht rückläufigen Zahl von Verdachtsanzeigen nach dem GwG – bestätigt den positiven Trend im Rückmeldeverhalten der Staatsanwaltschaften.
Kritisch anzusehen ist die Tatsache, dass die Zahl der Rückmeldungen, die lediglich Einstellungsverfügungen beinhalten, anhaltend steigt und in diesem Jahr bereits bei ca. 91 % der gesamten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen über Verfahrensausgänge liegt. Die Ursachen hierfür dürften vielschichtig sein.
Problematisch ist zudem, dass Rückmeldungen über den weiteren Verfahrensausgang nicht übermittelt werden. Damit gehen der FIU nach wie vor wichtige Erkenntnisse über den letztendlichen Ausgang derjenigen Ermittlungsverfahren verloren, die aufgrund erkannter Hinweise auf Grunddelikte bzw. vermuteter Beteiligungen an der Vortat an andere staatsanwaltschaftliche Abteilungen oder gänzlich andere Staatsanwaltschaften abgegeben werden. Der tatsächliche Erfolg der zugrundeliegenden Verdachtsanzeige lässt sich somit nicht verlässlich bemessen.
Hinsichtlich der Rückmeldungen bestehen weiterhin Optimierungspotentiale in Bezug auf die Datenvollständigkeit. Dabei spielt die Verwendung des standardisierten Rückmeldeformulars eine wichtige Rolle. Leider wurde das Formular kaum genutzt, weshalb die erhoffte Vereinfachung, Strukturiertheit sowie die Vollständigkeit der erwarteten Informationen nicht gewährleistet war.

5 Nationale Zusammenarbeit

5.1 Einleitung

Die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen im BKA stand auch im Jahr 2007 in engem Kontakt mit einer Vielzahl von an der Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche beteiligten Stellen. Sie setzte damit bewusst den eingeschlagenen Weg fort, als zentrale nationale Ansprechstelle für alle Fragen der Geldwäsche zu fungieren.

An die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen wurden über die Telefonhotline viele individuelle Fragen und Wünsche herangetragen, denen sich die FIU widmete.

Darüber hinaus hospitierten auch in 2007 Mitarbeiter der FIU in Compliance - Bereichen von Banken und bei Sicherheitsbehörden. Auch wurde in begrenztem Umfang Mitarbeitern der Institute Gelegenheit gegeben, sich über die Schwerpunkte der Aufgabenerledigung in der FIU zu informieren. Ziel dieser gegenseitigen Informationsbesuche bestand hauptsächlich darin, das jeweilige Verständnis für die Aufgabenerledigung zu erzielen, damit die Sichtweisen in die unterschiedlichen Arbeitsaufträge einbezogen werden können.

Bei einer Vielzahl von Ministerien sowie hauptsächlich bei verpflichteten Institutionen mit nationaler aber auch internationaler Beteiligung wurden Vorträge über Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, rechtliche Aspekte, Problembereiche sowie Möglichkeiten und Grenzen bei der Bekämpfung von Geldwäsche gehalten.

Nationale Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll, Steuerfahndung u.a.) wurden in operativen Vorgängen und in Form von Vorträgen bei Speziallehrgängen oder Tagungen im Bereich der Finanz- sowie Wirtschaftsermittlungen unterstützt.

Beispielhaft werden nachfolgend einige herausragende Aktivitäten der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen sowie Beispiele für das Zusammenwirken mit nationalen Stellen dargestellt, die maßgeblich an der Bekämpfung von Geldwäsche mitwirken.

5.2 Nationale Ermittlungsbehörden

Auch im Jahr 2007 war die Kooperation im Rahmen der Bearbeitung des internationalen Schriftverkehrs mit ausländischen FIU ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit den nationalen Ermittlungsbehörden. Infolge der Ausübung ihrer Funktion als Clearingstellen für Verdachtsanzeigen sind die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei / Zoll der Landeskriminalämter neben den Staatsschutzdienststellen und den Steuerfahndungsstellen in Bezug auf Meldungen gemäß § 31 b Abgabenordnung primäre Kooperationspartner der FIU. Hierbei stellt die FIU für die genannten nationalen Stellen Anfragen an ausländische FIU oder leitet wegen des Vorliegens regionaler Erkenntnisse Anfragen der ausländischen Partnerdienststellen an inländische Behörden weiter. Dieser Informationsaustausch wird auch mit örtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Zoll etc.) betrieben.

Sowohl durch Anfragen an ausländische FIU als auch bei Auskunftsersuchen von diesen konnten sehr zeitnah für die nationalen Ermittlungsbehörden z.B. Sicherungsmaßnahmen von Vermögenswerten eingeleitet oder Ermittlungskomplexe aus den Bereichen der Allgemein- und der Organisierten (Wirtschafts-) Kriminalität zusammengeführt werden.

Zudem konnten zahlreiche gehaltvolle Finanzinformationen von den ausländischen FIU erhoben und – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – den deutschen Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden, die auf den polizeilichen oder justiziellen Wegen nur mit großem Aufwand oder mit großer Zeitverzögerung hätten erlangt werden können.

Mittlerweile hat sich der FIU-Informationskanal neben Europol, Interpol und dem Verbindungsbeamtenwesen als zentraler zusätzlicher Weg etabliert.

5.3 Durchführung von Sonderauswertungen durch die FIU

Neben den operativen Informationen wurden auch strategische Auswertungsergebnisse im Jahr 2007 an die nationalen Ermittlungsbehörden transportiert. Dies geschah sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen von Arbeitskreisen. Diese Arbeitsprodukte der FIU wurden zudem in ein geschlossenes polizeiliches Informationsportal eingestellt, auf das die nationalen Ermittlungsbehörden zugreifen können.

Als bedeutsame strategische Sonderauswertung im Jahr 2007 ist die Analyse „Mögliche Geldwäschehandlungen im Zusammenhang mit Zahlungskarten“ zu nennen. Diese führte die FIU aufgrund der gestiegenen Anzahl von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen durch, bei denen die Nutzung von Zahlungskarten (Kredit-, Charge-, Debit- und Prepaidkarten) eine Rolle spielte.

Ziel war die Beschreibung und Bewertung des Missbrauchspotentials von Zahlungskarten im Hinblick auf Geldwäschehandlungen sowie das Erkennen neuer modi operandi zur Durchführung von Geldwäsche.

Die Ergebnisse der Sonderauswertung wurden ausführlich im 5. Newsletter der FIU dargestellt und den Verpflichteten nach dem GwG zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 5.5).

5.4 Verpflichtete des Geldwäschegesetzes

Während die Zusammenarbeit zwischen den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes und der seit August 2002 eingerichteten FIU in den ersten Jahren stetig verbessert werden musste, hat sich diese nunmehr etabliert und bewährt. Diese Einschätzung ergibt sich unter anderem aus den im Jahr 2007 weiter gestiegenen direkten Kontaktaufnahmen. Dabei ist festzustellen, dass die FIU mittlerweile standardmäßig als zentrale Ansprechstelle für geldwäschespezifische, zum Teil äußerst komplexe Problematiken bzw. Detailfragen kontaktiert wird.

Als nicht unproblematische Verpflichtetengruppe werden hinsichtlich der geringen Anzahl der erstatteten Verdachtsanzeigen neben den sogenannten „Rechtsberatenden Berufen“ (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc.) auch die „Sonstigen Gewerbetreibenden“ (§ 3 Abs. 1 S. 2 GwG) angesehen.

Hierbei handelt es sich nach dem Gesetzeswortlaut um alle, die in Ausübung ihres Gewerbes handeln und nicht den Pflichten zur Identifizierung nach § 2 GwG unterliegen, die also keine Institute (gem. § 1 GwG), Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Immobilienmakler oder Spielbanken sind. Demgemäß handelt es sich um alle juristischen oder natürlichen Personen, die ein Gewerbe betreiben und nicht explizit im GwG benannt sind.

Von August 2002 bis Ende 2006 wurden insgesamt lediglich zehn Verdachtsanzeigen von den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ erstattet.

Um das Anzeigeverhalten zu verbessern, hat die FIU auf ihrer Homepage ein Sensibilisierungsschreiben für „Sonstige Gewerbetreibende“ veröffentlicht, in dem unter anderem die einschlägigen Vorschriften nochmals zur Kenntnis gegeben werden. Zudem wurden die „Sonstigen Gewerbetreibenden“ über konkrete Fallbeispiele der möglichen Involvierung in Geldwäscheaktivitäten (und damit verbunden auch der Gefahr einer Bestrafung wegen Beteiligung an diesen Aktivitäten) sensibilisiert. Dieses Schreiben wurde zudem als Anlage 2 des Jahresberichtes 2006 abgedruckt.

Im Kalenderjahr 2007 wurden von den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ insgesamt elf Verdachtsanzeigen erstattet. Dies bedeutet zwar eine Steigerung gegenüber dem Anzeigeverhalten der Vorjahre, dennoch hat sich die FIU mit der Sensibilisierungskampagne eine weitaus stärkere Reaktion in Form von Anzeigen erhofft.

Nach wie vor liegt die Aufsicht über die Einhaltung des GwG im Bereich der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ bei den nach Bundes- oder Landesrecht jeweils zuständigen Stellen (§ 16 Nr. 4 GwG). Welche Behörde auf regionaler Ebene tatsächlich diese Funktion auszuüben hat, ist in den meisten Bundesländern nach wie vor nicht eindeutig geregelt respektive wird nicht entsprechend ausgefüllt. Eine zentrale Aufsichtsbehörde – wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Institute – gibt es im Bereich der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ nicht.

5.5 Der FIU-Newsletter

Die FIU informiert mit dem Newsletter die Adressaten des GwG zeitnah über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung / der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und optimiert damit kontinuierlich das gemeinsame Vorgehen. Gleichzeitig ist die an das Medium geknüpfte Erwartung, die Kommunikationsanlässe zwischen FIU und den Verpflichteten weiter zu optimieren, erfüllt worden.

Auf der Homepage des BKA wurden im Februar 2007 (4. Ausgabe) und im Juli 2007 (5. Ausgabe) Newsletter der FIU in einem durch Passwort geschützten Bereich veröffentlicht. Über die Dachverbände der verpflichteten Berufsgruppen und weitere an der Geldwäschebekämpfung beteiligte Stellen wurde unmittelbar nach Veröffentlichung auf die Einstellung im Internet hingewiesen.

In dem im Februar 2007 herausgegebenen 4. Newsletter wurden schwerpunktmäßig und in Ergänzung zum Anhaltspunktepapier Sachverhalte mit Verschleierungsmodi der Geldwäsche veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Regelungslage und die seitens der Verpflichteten anzuwendenden Verfahrensabläufe für Trefferfälle bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung infolge festgestellter Übereinstimmung mit Personen und Firmen der EU-Sanktionslisten dargestellt.

Inhaltlich befasste sich die im Juli 2007 erschienene 5. Ausgabe des Newsletters ausschließlich mit der Sonderauswertung „Mögliche Geldwäschehandlungen im Zusammenhang mit Zahlungskarten“.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Themen „Umsetzungsstand der elektronischen Verdachtsanzeige“, „Umsetzung der 3. EG-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht“ sowie neu bekannt gewordene „Fallkonstellationen“ Gegenstand von Newslettern im Kalenderjahr 2008 sein.

5.6 Fallsammlung

Eine der Hauptaufgaben der FIU in ihrer Funktion als Zentralstelle für Verdachtsanzeigen nach dem GwG ergibt sich aus § 5 GwG. Danach sind „die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche / der Finanzierung des Terrorismus zu informieren“. Eine zielgerichtete Erhebung neuer, berichtenswerter oder außergewöhnlicher Modi Operandi der Geldwäscheaktivitäten und Verschleierungshandlungen hat bis dato allenfalls rudimentär und nicht flächendeckend stattgefunden. In Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags wurde die Einrichtung einer Fallsammlung bei der FIU beschlossen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die FIU Deutschland das Ziel gesetzt, relevante Sachverhalte zu erheben, zu bewerten und inhaltlich auszuwerten und diese dann – durch verschiedene Medien – wie z.B. den FIU-Newsletter – den Verpflichteten zur Kenntnis zu geben.

Eingang in die Fallsammlung finden Sachverhalte mit berichtenswerten Modi Operandi bei den Verschleierungshandlungen von Geldflüssen und Vermögenstransaktionen, der Beuteverwertung und Transaktionen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen könnten.

Zielrichtung der Fallsammlung ist die ausführliche und detaillierte Darstellung der eigentlichen Verschleierungshandlungen. Die zugrundeliegende Vortat ist dabei nur ein Randaspekt, der kurz Erwähnung findet.

Um dieses Ziel zu erreichen und um dem gesetzlichen Auftrag umfassend und qualitativ hochwertig entsprechen zu können, wurde die erforderliche aktive Informationserhebung auf eine möglichst breite Basis gestellt. In der Umsetzung wurden die gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG) bei den Landeskriminalämtern um Mitwirkung und hier insbesondere um Zulieferung geeigneter Sachverhalte gebeten. In Ergänzung dieser Abfrage wurden die Fachdienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts (ZKA) eingebunden.

So konnte die angestrebte Erhebung relevanter Sachverhalte sowohl aus dem verfahrensunabhängigen Bereich (GFG-Dienststellen) als auch aus dem verfahrensintegrierten Bereich (OK-Dienststellen) erreicht werden.

Die Sachverhalte mit Bezügen zu Staatsschutzdelikten wurden aus den turnusmäßigen Zulieferungen der Landeskriminalämter an die Abteilung Staatsschutz im Bundeskriminalamt generiert.

Die dritte Komponente der aktiven Informationserhebung stellt die enge Verzahnung mit den innerhalb der FIU spezialisierten Aufgabengebieten „Monitoring von Geldwäscheverdachtsanzeigen“ (siehe Ziffer 3) und „Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen nach § 11 Abs 9 GwG“ (siehe Ziffer 4) dar.

Die geschilderte Vorgehensweise erbrachte 209 auszuwertende Verfahren der OK-Dienststellen, 53 Verfahren der GFG-Dienststellen, sieben Fälle aus dem Monitoring von Geldwäscheverdachtsanzeigen und sieben Fälle aus den staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen.

Auch aus internationalen Gremien (Egmont-Gruppe, FATF, u.a.) bekannt gewordene Fälle wurden auf möglicherweise relevante Sachverhalte untersucht und bewertet. Aufgrund einer – aus hiesiger Sicht – zu starken Fokussierung auf die jeweilige Vortat und einer nur rudimentär geschilderten Verschleierungshandlung konnten allerdings aus diesem Bereich keine Sachverhalte in die Fallsammlung aufgenommen werden.

Als wesentliches Ergebnis der Fallsammlung werden die festgestellten Sachverhalte mit den berichtenswerten bzw. neuartigen Modi Operandi den Strafverfolgungsbehörden und den Verpflichteten nach dem GwG zur Kenntnis gegeben. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass sich für die Strafverfolgungsbehörden aus diesen neuen Modi möglicherweise neue Bekämpfungsansätze oder Schwerpunktsetzungen ergeben.

Den Verpflichteten nach dem GwG soll die Fallsammlung dazu dienen, entsprechende Sensibilisierungen für bestimmte Phänomene oder Vorgehensweisen zu erreichen. Darüber hinaus soll die Veröffentlichung neuer Verschleierungshandlungen dazu führen, aktualisierte Anhaltspunkte für die Verdachtsschöpfung zu nutzen.

Bereits in den Jahresberichten der FIU und den ersten beiden Ausgaben des FIU-Newsletters wurden zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags geeignete Fälle präsentiert. Im 4. FIU-Newsletter wurden als Schwerpunktthema Sachverhalte aus der Fallsammlung vorgestellt.

Auch zukünftig wird die FIU (vorwiegend über das Medium Newsletter; aber auch im Rahmen von Vortragstätigkeiten) aktuelle und bedeutsame Sachverhalte aus der Fallsammlung präsentieren. So ist nach derzeitigem Stand geplant, noch im ersten Halbjahr 2008 einen Newsletter mit Fällen aus der Fallsammlung zu veröffentlichen.

5.7 Umsetzung der „Dritten EG-Geldwäscherichtlinie“

Durch die sog. **Dritte EG-Geldwäscherichtlinie** („Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“) und eine hierzu von der EG-Kommission erlassene sog. **Durchführungsrichtlinie** (Richtlinie 2006/70/EG der EG-Kommission vom 1. August 2006) sind die EU-rechtlichen Grundlagen für die nationalen Gesetzgebungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umstrukturiert und erweitert worden. Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie setzt die vorherigen EU-Richtlinien außer Kraft und trifft eine neue inhaltliche Vollregelung (Harmonisierung) der mitgliedstaatlichen Pflichten zur Geldwäschebekämpfung.

Das am 19. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, mit dem die beiden Richtlinien in Deutschland umgesetzt werden sollen, ordnet – dem Ansatz der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie folgend – das deutsche Geldwäscherecht neu. Das bisherige Geldwäschegesetz (GwG) wurde vollständig neu gefasst. Hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Spezialbestimmungen im Kreditwesengesetz (KWG) und im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden. Darüber hinaus wurden der Straftatbestand der Geldwäsche im Strafgesetzbuch angepasst, Folgeänderungen im Zollverwaltungsgesetz, im Investmentgesetz und in drei Rechtsverordnungen sowie eine begleitende gebührenrechtliche Anpassung im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vorgenommen.

Das neue Geldwäschegesetz orientiert sich eng an dem Prinzip der Eins-zu-Eins-Umsetzung. Von den Richtlinien in das Ermessen der nationalen Gesetzgeber gestellte Erleichterungs- und Befreiungsmöglichkeiten wurden vollständig genutzt.

Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage steht, abgesehen von der durch die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie vorgegebenen Erstreckung des zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumentariums auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (und die Ausdehnung der diesbezüglichen Meldepflichten auf alle Verpflichteten des GwG), die Einführung einer flexibleren Normierung der den Verpflichteten auferlegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Customer Due Diligence – CDD) im Vordergrund des neuen Gesetzes. Zentrales Anliegen ist hierbei – ausgehend von der Risikoträchtigkeit einer jeweiligen Transaktion – die Ausgestaltung und Ausbalancierung von allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber den Vertragspartnern unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Verpflichteten trotz unterschiedlicher Geschäftsstruktur und unterschiedlichem Risikoprofil den ihnen obliegenden Anforderungen risikoadäquat und praxisgerecht unter vernünftigem Aufwand nachkommen können.

5.8 Banken- und Kammernarbeitskreis

In den Vorjahren fand einmal jährlich unter der Leitung der FIU ein Treffen zwischen Vertretern von Bankenfachverbänden, (Berufs-) Kammern, Geldwäschebeauftragten deutscher Großbanken, Landeskriminalämtern, Zollkriminalamt und weiteren Fachvertretern des BKA statt.

Als vordringlichstes Thema wurde von den Teilnehmern die Umsetzung der 3. EG-Geldwäscherichtlinie in das nationale Recht sowie eine anschließende Diskussion über die sich daraus für die Geldwäschebekämpfung ergebenden Änderungen angemeldet. Da das Gesetzgebungsverfahren im Laufe des Berichtsjahres noch nicht soweit vorangeschritten war, dass eine inhaltlich fundierte Diskussion anhand konkreter Gesetzesformulierungen möglich gewesen wäre, wurde der Banken- und Kammernarbeitskreis auf März 2008 verschoben.

5.9 Internetauftritt der FIU

Die FIU hat sich bereits mit ihrer Einrichtung im August 2002 bewusst zu einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit entschieden, um wesentliche Arbeitsergebnisse allen an der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche / Finanzierung des Terrorismus beteiligten Stellen bekannt zu machen und dadurch mit diesen in einem permanenten Dialog stehen zu können. Hierzu dienen vor allem die von der FIU auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (www.bka.de) eingestellten Informationen. Als Anlage 3 ist diesem Bericht eine grafische Aufstellung bezüglich Struktur, Pfad und Inhalten des Internetangebotes beigefügt.

5.10 Projekt „*e*lektronische **V**erdachts**A**nzeige (***e*VA)“**

Meldungen zu verdächtigen Transaktionen auf der Grundlage des GwG sollen zukünftig auch im Rahmen eines elektronischen Übermittlungsverfahrens ermöglicht werden. Damit kommt das Bundeskriminalamt einer Forderung der Verpflichteten nach dem GwG nach, die derzeit beim Vorliegen des Verdachts der Geldwäsche im Regelfall eine papiergebundene Verdachtsanzeige abgeben müssen.
Das Vorhaben, welches der Effizienzsteigerung sowie der Kostenreduzierung und damit dem Bürokratieabbau dient, wurde in den *e*Government 2.0 Umsetzungsplan 2007[18] der Bundesregierung aufgenommen.
Gemeinsam mit der Wirtschaft, den Verbänden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Landeskriminalämtern wird aktuell unter Federführung des Bundeskriminalamtes ein technisches Feinkonzept erarbeit, welches vor Aufnahme des Wirkbetriebes der „*e*VA“ noch den zuständigen Gremien zur Zustimmung vorgelegt werden muss.

[18] Vgl. hierzu auch http://www.wmsbundonline.de mit weiteren Informationen zur *e*Government – Initiative der Bundesregierung.

Aufgrund des großen Engagements aller am Erstellungsprozess Beteiligten ist mit einer baldigen Realisierung des IT-Großprojekts zu rechnen. Die Inbetriebnahme wird noch im Jahr 2008 angestrebt.

6 Internationale Zusammenarbeit

6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

Die FIU Deutschland ist ein wichtiger und zentraler Ansprechpartner für den weltweiten Informationsaustausch zwischen den mittlerweile 107 in der Egmont-Gruppe organisierten FIU.
Im Jahr 2007 wurden in insgesamt 744 Sachverhalten Informationen mit 71 ausländischen FIU ausgetauscht. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 1 %. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre in Form einer permanenten Steigerung des Fallaufkommens fort. Dies ist als Indiz für die zunehmende Bedeutung des weltweiten FIU-Informationsverbundes zu werten.

Grafik 7: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches

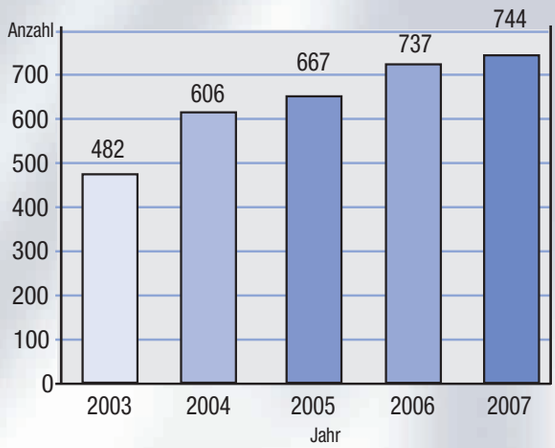

Ein Blick auf die Verteilung der Vorgänge auf die verschiedenen Staaten ergibt folgendes Bild:

Tabelle 14: Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU (Top 20)

Land	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2007	2006	
Luxemburg	92	71	30%
Belgien	77	58	33%
Schweiz	59	59	0%
Großbritannien	42	8	425%
Frankreich	34	37	-8%
Russland	33	27	22%
Rumänien	33	5	560%
Bulgarien	30	24	25%
Ungarn	27	14	93%
Liechtenstein	23	21	10%
Ukraine	21	10	110%
Polen	19	14	36%
Niederlande	18	101	-82%
Spanien	15	20	-25%
Österreich	14	11	27%
Portugal	12	13	-8%
Dänemark	12	4	200%
USA	11	6	83%
Finnland	10	16	-38%
Jersey	9	8	13%
Sonstige	153	210	-27%
Gesamt	**744**	**737**	**1%**

Die Zahl der Staaten, mit denen die FIU Deutschland im Jahr 2007 Informationsaustausch betrieben hat, ist von 62 (im Jahr 2006) auf nunmehr 71 angestiegen.

Die Tendenz, dass die meisten Informationen mit den FIU der Nachbarstaaten Deutschlands und der europäischen Finanzzentren ausgetauscht werden, hat sich auch im Berichtsjahr verfestigt.

Weiterhin ist – auch mit Blick auf die Entwicklungen in 2006 – zu erkennen, dass die Aktivitäten der osteuropäischen FIU wieder zugenommen haben bzw. in Deutschland zunehmend Anlässe für FIU-Anfragen in diese Staaten vorhanden waren.

Die erwähnenswerte Abnahme der Vorgangszahlen von „Sonstigen Staaten“ lässt auf eine zunehmende Bildung von Schwerpunkten des FIU-Informationsaustausches auf die „Top-20-Staaten“ schließen.

Ein Indiz für die konstant hohe Qualität der Anfragen ist die Tatsache, dass 170 Anfragen konkrete, über einen vagen Anfangsverdacht hinausgehende Anhaltspunkte für Straftaten enthielten. In fast der Hälfte dieser Fälle bezogen sich die Hinweise auf Betrugsdelikte.

Bei den 653 eingegangenen Anfragen ausländischer FIU konnten allein durch Dateirecherchen in 113 Vorgängen Verbindungen zu in Deutschland geführten Ermittlungsverfahren festgestellt werden. Ein Blick auf die Delikts- bzw. Phänomenbereiche zeigt wie in den Vorjahren eine Konzentration auf Betrug (47 %), Geldwäsche (21 %) und Betäubungsmitteldelikte (15 %).

Den eingehenden Anfragen stehen 91 an die FIU Deutschland gerichtete Erkenntnisanfragen nationaler Ermittlungsbehörden zur Weiterleitung an ausländische FIU – Stellen gegenüber. Demnach sind eingehende Anfragen ausländischer FIU siebenfach höher als ausgehende Ersuchen nationaler Behörden.

Der Arbeitsbereich „Bekämpfung der Geldwäsche“ tangiert nahezu alle Delikte des Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze. Entsprechend vielfältig ist das Tätigkeitsspektrum der FIU. Es umfasst Fälle mit Verdacht auf Terrorismusfinanzierung über Zielfahndungsfälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität bis hin zu eingeleiteten Maßnahmen der Vermögensabschöpfung im Ausland in den verschiedensten Deliktsbereichen.

Der Erfolg von Zentralstellen bzw. Servicestellen lässt sich oftmals nur schwer und unscharf darstellen. Dennoch soll mit nachfolgend aufgeführten Beispielen der Versuch unternommen werden, ein Bild von der erfolgreichen Arbeit der FIU Deutschland im Jahr 2007 zu zeichnen.

- Durch die Analysearbeit der FIU konnten identifizierte verdächtige Vermögenswerte zu laufenden Ermittlungsverfahren zugeordnet und die vorläufige Sicherstellung dieser Gelder im In- und Ausland initiiert werden.
- In mehreren Fällen wurden nach Informationssteuerung durch die FIU Deutschland im Ausland staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- Die Erkenntnislage in einzelnen Phänomenbereichen konnte sowohl operativ (z.B. Zusammenführung von Erkenntnissen) als auch strategisch (z.B. Erkennen von modi operandi) verbessert werden. Beispielhaft sei hier die Problematik des permanent virulenten Bereichs «Financial Agents» (und vereinzelt „Phishing“) angeführt.
- Diverse herausragende Ermittlungsverfahren des BKA und der Länderpolizeien konnten durch die Nutzung des weltweiten FIU-Kommunikationsnetzes mit wertvollen Informationen unterstützt werden. Dazu zählen Ermittlungskomplexe wie „Heros“, „Fleischskandal“, Erpressungsfälle von Großunternehmen und sonstige Ermittlungen gegen bekannte Persönlichkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens.

6.2 Memorandum of Understanding (MoU)

Die FIU Deutschland hat in den vergangenen Jahren ein Memorandum of Understanding (MoU) mit der FIU Polen, der FIU der Russischen Föderation und der FIU Kanada abgeschlossen. Diese Abschlüsse erfolgten auf Wunsch der ausländischen Kooperationspartner, da diese aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen ein MoU für den Informationsaustausch benötigen. Aufgrund der nationalen Rechtslage kann die FIU Deutschland mit allen ausländischen FIU Stellen Informationen austauschen, ohne dass von deutscher Seite ein MoU unterzeichnet sein muss.

Nach langwierigen Verhandlungen konnte im Jahr 2007 mit der FIU Australien (AUSTRAC) eine gemeinsame Basis für die inhaltliche Ausgestaltung des MoU-Textes erarbeitet werden. Vermutlich kann eine Unterzeichnung noch in diesem Jahr erfolgen.

Nach der Umwandlung von einer administrativen in eine polizeiliche FIU wurden die Diskussionen um die inhaltliche Ausgestaltung eines MoU mit der FIU Japan wieder aufgenommen. Auch hier sind die Verhandlungen und Erörterungen weit fortgeschritten. Es ist gelungen, einen gemeinsamen Textentwurf zu erarbeiten.

Darüber hinaus haben die FIU der Niederländischen Antillen und die FIU Moldawien ein Ersuchen zum Abschluss eines Memorandum of Understanding an die FIU Deutschland gerichtet. Da es bislang mit beiden Staaten keine Kooperation gegeben hat, wurden die Ersuchen mit dem Angebot einer einzelfallbezogenen Zusammenarbeit beantwortet.

6.3 FIU.Net

Das FIU.Net ist ein Netzwerk zum sicheren Austausch von Informationen zwischen den FIUs auf EU-Ebene. Bislang konnten 16 EU-Staaten angeschlossen werden, weitere fünf sollen bis Sommer 2008 folgen. Die FIU Deutschland ist seit dem 25. April 2005 am FIU.Net beteiligt.

In seiner derzeitigen Version ist das FIU.Net, welches ursprünglich für die Belange administrativer FIU entwickelt wurde, teilweise noch anwenderunfreundlich. Vor diesem Hintergrund soll das Netzwerk in den kommenden zwei Jahren mit finanzieller Unterstützung der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten deutlich verbessert werden. Die Federführung für dieses Projekt mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Millionen EUR (Beginn 1. November 2008) obliegt dem Justizministerium der Niederlande.

Die FIU im BKA ist seit September 2007 Mitglied im Board of Partners, welches als Entscheidungsgremium für die weiteren Entwicklungsschritte zur Optimierung des Netzwerks mit verantwortlich ist. So konnte und kann die FIU Deutschland einen wesentlichen Beitrag zu einer anwenderfreundlichen Ausgestaltung des Netzwerks leisten.

6.4 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die FATF ist das führende internationale Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus. Sie setzt seit Jahren die diesbezüglichen Standards.

Ein besonders bedeutsames Aktivitätsfeld der FATF ist deren Typologiearbeit. Alljährlich findet eine zentrale FATF-Typologiesitzung statt, deren Themen in Workshops bearbeitet werden und deren Arbeitsergebnisse als Typologieberichte der FATF veröffentlicht werden.

Folgende Themen standen bei der Typologiesitzung 2007, an der auch Vertreter des BKA teilgenommen haben, auf der Tagesordnung:

Thema 1: Money Laundering Threat Analysis Strategies

Eine FATF-Arbeitsgruppe diskutiert den Ansatz, auf nationaler Ebene zur verbesserten Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sog. Risikoanalysen („multi agency high level threat / risk assessment“) zu erstellen.

Thema 2: Proliferation financing

Dieses Projekt verfolgt das Ziel, die Finanzaktivitäten im Zusammenhang mit Proliferation zu identifizieren und zu verhindern (Präventivwirkung) und die Strafverfolgung zu unterstützen. Bereits existierende Maßnahmen sollen analysiert und darauf aufbauend ggf. neue (Gegen-) Maßnahmen empfohlen werden.

Thema 3: Vulnerabilities in the gaming and casinos sector

Das Casino- bzw. Spiele-Gewerbe findet offenbar besonders in wirtschaftlich schwachen bzw. armen Ländern mit keiner oder nur unzureichender Aufsicht im asiatischen Raum Verbreitung. Eine besondere Ausprägung sei lt. Feststellungen der FATF die Organisation von Spielen auf Schiffen in internationalen Gewässern.

Thema 4: Money laundering und terrorist financing vulnerabilities of online commercial sites

Mit dem Projekt soll untersucht werden, ob bzw. wie kommerzielle Internetseiten zum Kauf von Waren und deren Zahlungssysteme für Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können.

Nach Fertigstellung der Typologieberichte durch die FATF wird – wie in den Vorjahren – eine Veröffentlichung auf der Homepage der FIU im BKA vorgenommen. So wurde auch der FATF-Bericht zu der Thematik „Mehrwertsteuerkarusselle“ unmittelbar nach Veröffentlichung auf der FIU-Homepage eingestellt.

6.5 Durchführung eines EU-Projekts mit der albanischen FIU

Deutschland und Albanien führen gemeinsam von Oktober 2007 bis September 2009 ein EU-Projekt vorwiegend zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung in Albanien durch. Der Schwerpunkt liegt in der Verbesserung der Arbeit der albanischen FIU.

Im Rahmen dieses Projekts werden hauptsächlich Maßnahmen in Albanien, aber auch in Deutschland umgesetzt. Die von der FIU zu betreuenden Maßnahmen sind in Anlage 2 des Jahresberichtes zusammengefasst.

Unterstützt wird die FIU dabei u.a. von Mitarbeitern der Clearingstelle des LKA BW, von Geldwäschebeauftragten einiger deutscher Großbanken und eines Finanztransferdienstleisters, von der BaFin, von Staatsanwaltschaften, von Zoll- und Steuerbehörden und von Bundesberufskammern.

Die im Rahmen des Projekts durch die deutsche FIU gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung eines anderen europäischen Staates können gewinnbringend in die zukünftigen internationalen Kooperationen einbezogen werden. Nicht zuletzt wird von anderen ausländischen FIUs und internationalen Gremien der für die deutsche FIU entstehende erhebliche Aufwand registriert und entsprechend gewürdigt.

Es kann ebenso erwartet werden, dass ausgelöst durch das Projekt die bilateralen Kontakte und Anlässe für den Informationsaustausch der deutschen und albanischen FIU gesteigert werden.

7 Finanzierung des Terrorismus

7.1 Allgemeines

Finanzermittlungen sowie die Aufdeckung finanzieller Strukturen sind für die Sicherheitsbehörden fester Bestandteil täglichen Handelns. Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung sind bei der Bekämpfung des Terrorismus nicht mehr wegzudenken.

7.2 Nationale Situation

7.2.1 Quantitative Entwicklung der Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung

Die nachfolgende Statistik umfasst Verdachtsanzeigen, die von den Verpflichteten wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung erstattet wurden.

Grafik 8: Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung

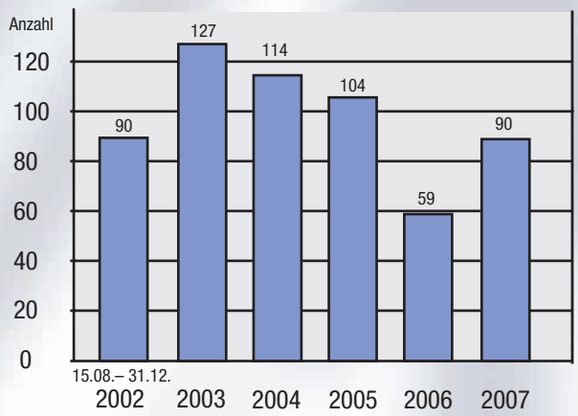

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl dieser Verdachtsanzeigen von 59 auf 90 im Jahr 2007. Dies entspricht einer Steigerung von über 50%.

Tabelle 15: Statistische Verteilung der Verdachtsanzeigen zu „Terrorismusfinanzierung“

	15.08.-31.12.02	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtaufkommen der Verdachtsanzeigen (VA) nach GwG	2.271	6.602	8.062	8.241	10.051	**9.080**
davon von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VA (seit 2005 statistisch erfasst)	---	---	---	358	376	**384**
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	---	---	---	4,3%	3,7%	**4,2%**
VA der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ insgesamt	90	127	114	104	59	**90**
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	4%	2%	1,4%	1,3%	0,6%	**0,9%**
davon Fälle mit (vermeintlicher) Listenübereinstimmung	49	83	68	58	21	**25**
entspricht Anteil an VA mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung	54,4%	65,4%	59,6%	55,7%	35,6%	**27,8%**
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen VA	2,2%	1,3%	0,8%	0,7%	0,2%	**0,3%**
davon Fälle ohne Listenübereinstimmung (sonstige Fälle)	41	44	46	46	38	**65**
entspricht Anteil an VA mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung	45,6%	34,6%	40,4%	44,3%	64,4%	**72,2%**
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen VA	1,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,4%	**0,7%**

Der Anteil von Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung entspricht einem Anteil von 0,9 % an der Gesamtzahl aller Verdachtsanzeigen.

Die geringe Quote erklärt sich aus der Tatsache, dass sich die Verdachtsschöpfung im Bereich der Terrorismusfinanzierung schwierig gestaltet. Hierauf wurde auch in der Vergangenheit regelmäßig hingewiesen.

Von den 90 Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung im Jahr 2007 wurden 25 Verdachtsanzeigen wegen Verdachts der Übereinstimmung mit den Sanktionslisten der UN und der EU (VOen (EG) Nr. 2580/01 und 881/02) erstattet. Eine tatsächliche Übereinstimmung mit gelisteten Personen konnte in keinem Fall festgestellt werden[19]. Häufig liegen zwar Treffer bezüglich Namensbestandteilen (Vor- und Zuname) vor, jedoch stellt sich bei der weiteren Überprüfung heraus, dass es sich tatsächlich um andere Personen als die gelisteten handelt. Ursächlich hierfür sind die teilweise unpräzisen Personaldaten in den einschlägigen Listen.

Die Zahl der Anzeigen mit einer möglichen Listenübereinstimmung ist seit 2003 rückläufig. Wie auch im Vorjahr liegt der Anteil dieser Verdachtsanzeigen bei etwa einem Drittel.

65 der 90 Verdachtsanzeigen wurden aufgrund sonstiger Verdachtsumstände, wie

- auffällige Kontenbewegungen,
- Transaktionshöhen oder
- andere verdächtige Verhaltensmuster

erstattet.

Zu 24 der insgesamt 90 erstatteten Verdachtsanzeigen erfolgte eine staatsanwaltschaftliche Rückmeldung gem. § 11 Abs. 9 GwG. Diese Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO – Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts – eingestellt. Zum Ausgang der 66 weiteren Verfahren liegen dem Bundeskriminalamt keine Rückmeldungen vor. Im Vergleich dazu erfolgten im Jahr 2006 neun Rückmeldungen bei insgesamt 59 Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung.

Im Jahr 2007 überprüfte die Abteilung Staatsschutz (ST) des Bundeskriminalamtes 384 der insgesamt 9.080 Verdachtsanzeigen auf mögliche Bezüge zur Terrorismusfinanzierung.[20]

In 37 Fällen ergab sich ein Anfangsverdacht. Knapp die Hälfte dieser Fälle (18) basierte auf Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung.

Aufgrund noch laufender Staatsschutzermittlungen und dem sich daraus ergebenden besonderen Informationsschutz können keine weiteren Angaben zu diesen Verdachtsanzeigen gemacht werden. Grundsätzlich wird auf die von der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen regelmäßig vorgenommene Veröffentlichung von Beispielfällen in den Jahresberichten sowie Newslettern hingewiesen, in denen wichtige Merkmale und Tatbegehungsweisen dargestellt werden.

7.2.2 Qualität der Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung

Die bereits in den vergangenen Jahresberichten der FIU dargestellten Schwierigkeiten der Verpflichteten, allein durch die Betrachtung von Kontoführung und Transaktionen einen Terrorismusverdacht zu erkennen, bestehen nach wie vor. Umso deutlicher ist die Tatsache hervorzuheben, dass 18 der 37 Verdachtsanzeigen, in denen einschlägige Staatsschutzbezüge festgestellt wurden, aufgrund des Verdachts der Terrorismusfinanzierung gestellt worden waren.

Die Auswertung sämtlicher Verdachtsanzeigen auf staatsschutzrelevante Bezüge bleibt trotz der verhältnismäßig geringen Trefferzahlen ein nützliches Instrument bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

[19] Zu Erläuterungen außereuropäischer Sanktionsmaßnahmen (beispielsweise die sogenannte OFAC-Liste) siehe Vorjahresberichte (FIU Jahresbericht 2006, S. 48 sowie FIU Jahresbericht 2005, S. 38).

[20] Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass alle Verdachtsanzeigen durch die jeweils zuständigen Staatsschutzdienststellen der Länder im Hinblick auf die Finanzierung des Terrorismus geprüft werden.

Das im Jahr 2007 gezeigte Anzeigeverhalten dokumentiert weiterhin die Funktionsfähigkeit der Monitoring-Systeme. Exemplarisch wird dies anhand nachfolgender Verdachtsanzeigen deutlich:

Fall:

Nach wie vor werden über Verdachtsanzeigen Transaktionen zugunsten von Vereinen bekannt, die mit extremistischen Organisationen in Verbindung stehen. Für das Jahr 2007 betrifft dies u. a. die philippinische und indonesische Regionalorganisation von Islamic Relief. Die genannten Teile der Organisation Islamic Relief sind gemäß VO (EG) Nr. 881/2002 seit dem 14. November 2006 mit Finanzsanktionen belegt.

Derartige, im Laufe der Jahre wiederkehrende Sachverhalte zeigen, dass verbotene Organisationen und ihre Unterstützer weiter aktiv sind.

Fall:

Aufgrund einer Anfrage zu einem ehemaligen Kunden, der im Jahr 2006 in Frankreich wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden war, stellte ein Kreditinstitut eine Verdachtsanzeige gegen einen anderen Kunden, der in den Jahren 2000 bzw. 2001 Überweisungsverkehr mit dem Verurteilten hatte. Eine genauere Betrachtung des Kontos des nunmehr angezeigten Kunden wies ein Transaktionsverhalten auf, dass nicht schlüssig zu dem Kundenprofil passte. Unter Einbeziehung aller Umstände stellte das Kreditinstitut eine Geldwäscheverdachtsanzeige. Im Zusammenhang mit einem gegen diesen Kunden geführten Ermittlungsverfahren im Bereich der politisch motivierten Kriminalität konnten so wertvolle ergänzende sachdienliche Erkenntnisse gewonnen werden.

Dieser Fall zeigt, dass mittels Verdachtsanzeigen und anlassbezogener retrograder Überprüfungen über längere Zeiträume Kontakte von Terroristen zu Personen erkannt werden können, deren extremistisches Potenzial erst damit bekannt wird.

Aufgrund

- der zunehmenden Datenbasis von Verdachtsfällen,
- dem hohen Informationsstand der Verpflichteten über terroristische Gefahren durch Veröffentlichungen der FIU (Anhaltspunktepapier, Jahresberichte und Newsletter) und durch eigene Recherchen (Internet, Verfassungsschutzberichte, etc.) sowie
- der stetigen Qualitätssteigerung im Anzeigeverhalten

werden mittels retrograder Überprüfungen im konkreten Einzelfall Erkenntnisse erlangt, die bei einmaliger Überprüfung eines einzelnen Verdachtsfalles nicht festgestellt werden können.

7.2.3 Aktuelle Entwicklungen bei vermögenseinfrierenden Maßnahmen nach den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002

Insgesamt sind die UN- / EG-Sanktionslisten mit den daran geknüpften Maßnahmen als geeignetes Mittel anzusehen, um die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die beschlossenen völkerrechtlichen Maßnahmen zielen unter anderem darauf ab, die finanziellen Ressourcen der gelisteten Personen einzufrieren. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2007 durch zwei Urteile deutscher Gerichte und ein Urteil des EuGH Einzelfragen in der Durchführung von Finanzsanktionen und vermögenseinfrierenden Maßnahmen konkretisiert:

Fall:

Am 25.06.07 verurteilte der 6. Strafsenat des OLG München einen irakischen Staatsangehörigen wegen Unterstützung einer terroristischen ausländischen Vereinigung gem. §§ 129 a, b StGB in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz gem. § 34 AWG sowie Betruges in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Das Gericht bewertete eine Überweisung von 140,- Euro als eindeutige Unterstützungshandlung für die terroristische Gruppierung Ansar Al Islam (AAI). Dieses Geld habe – so das Gericht – im Irak ein Vielfaches der hiesigen Kaufkraft und stelle deshalb „eine signifikante Unterstützung“ der Ansar Al Islam dar.

Dieses Urteil ist nicht nur wegen der Begründung der signifikanten Unterstützung mit dem Kaufkraftunterschied richtungsweisend, sondern auch wegen der Konkretisierung des Nachweises einer Umgehung des in den EG-Verordnungen ausgesprochenen Bereitstellungsverbots. Ausreichend ist der Nachweis, dass die Mittel in die Verfügungsgewalt der gelisteten Organisation (Verstoß gegen § 34 AWG) gelangt sind. Die tatsächliche Mittelverwendung ist dabei unerheblich.

Den Verpflichteten nach dem GwG kommt insofern eine herausragende Rolle zu, als sie mit der Stellung von Verdachtsanzeigen helfen können, derartige Transaktionen zu erkennen.

Fall:

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11.10.2007 dürfen gelistete Personen und Organisationen keine Grundstücke in der EU erwerben. Der EuGH bestätigte damit die Entscheidung des Berliner Grundbuchamts, eine Eigentumsumschreibung auf einen in dieser Liste aufgeführten Käufer abzulehnen. Ein Grundstück ist danach eine wirtschaftliche Ressource und fällt unter die Vorgabe, das gesamte Vermögen der auf der Terror-Liste geführten Personen einzufrieren.

Geklagt hatten die Besitzerinnen eines Grundstücks in Berlin-Neukölln. Sie hatten im Jahr 2000 einen Vertrag mit drei Käufern geschlossen, von denen zu diesem Zeitpunkt noch keiner auf der „Terror-Liste“ stand. Im Mai 2001 wurde der Kaufpreis von 2,4 Mio. DM überwiesen und das Grundstück den Käufern überlassen. Aus formalen Gründen verzögerte sich die Eigentumsumschreibung im Grundbuch und wurde im April 2005 vom Grundbuchamt abgelehnt, weil einer der drei Käufer wegen mutmaßlicher Verbindungen zu Al Qaeda zwischenzeitlich laut VO (EG) 881/2002 gelistet war.

Offen bleibt nach dem Urteil des EuGH, wie der nichtige Kaufvertrag rückabgewickelt werden kann. Eine Rrückü-berweisung des bereits gezahlten Kaufpreises würde einen Verstoß gegen § 34 AWG darstellen.

Fall:

Gemäß § 6a KWG verfügte die BaFin gegenüber einer Großbank, das Konto eines Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren gem. § 129a, b StGB einzufrieren und keine neuen Konten für diesen einzurichten. Dagegen, sowie gegen den Änderungsbescheid der BaFin, mit dem diese der Bank Verfügungen des Beschuldigten bis zu einer Gesamthöhe von 660,00 EUR je Kalendermonat zur Lebensführung gestattete, klagte der Beschuldigte. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main wies die Klage ab.

Zur Begründung führte das Gericht aus, Voraussetzung für ein Tätigwerden der BaFin sei das Vorliegen von Tatsachen, die auf die Finanzierung von terroristischen Vereinigungen schließen lassen. Dies sei in der Regel bereits dann gegeben, wenn es sich bei dem Inhaber eines Kontos um eine Person handele, die auf den UN- / EG-Sanktionslisten stehe. Der dort gelistete Personenkreis sei aber nicht abschließend. Hinreichende Tatsachen für ein Einfrieren lägen auch dann vor, wenn die zuständige Strafverfolgungsbehörde gegen eine Person wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ermittelt. Dies lasse den Schluss zu, dass dieses Konto, wenn auch nur mittelbar über die fragliche Person für terroristische Aktivitäten einer entsprechenden Vereinigung in einer irgendwie gearteten Art und Weise diene. Für die Annahme eines derartigen Rückschlusses bedürfe es im Falle eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens keines einzelfallbezogenen Beitrags der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung.

7.3 Internationale Situation

7.3.1 FIU-Schriftverkehr

Bei den im Berichtsjahr von ausländischen FIU an die FIU Deutschland gestellten Anfragen wird die Abteilung Staatsschutz des Bundeskriminalamtes regelmäßig zur Überprüfung ggf. vorhandener Staatsschutzbezüge eingebunden. In 20 Fällen konnten staatsschutzrelevante Aspekte festgestellt werden.

Da die überwiegende Zahl ausländischer FIUs nicht bei Strafverfolgungsbehörden angesiedelt ist, ergibt sich erfahrungsgemäß eine geringe Übermittlung staatsschutzrelevanter Sachverhalte.

Die Aussage aus dem FIU-Jahresbericht 2006, dass im Rahmen des Informationsaustausches im internationalen FIU-Verbund staatsschutzrelevante Erkenntnisse erlangt werden können und diese einen Mehrwert bei der Sachverhaltserforschung in laufenden Ermittlungsverfahren darstellen können, bleibt uneingeschränkt bestehen.

Fall:

Ein Finanztransferdienstleister stellte gegen zwei ruandische Staatsangehörige Verdachtsanzeigen, die versucht hatten, einen vierstelligen Eurobetrag in mehreren Tranchen in zwei westeuropäische und drei zentralafrikanische Staaten zu transferieren. Hintergrund der Anzeigen waren zuvor durchgeführte Internetrecherchen, wonach beide Personen in Völkermordstraftaten in Zentralafrika verwickelt gewesen sein sollen. Parallel dazu stellte eine ausländische FIU eine Erkenntnisanfrage zu einem dieser ruandischen Staatsangehörigen, dessen Personalien auf der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 (Verordnung des Rates vom 18. Juli 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen) geführt werden. Eine polizeiliche Überprüfung der angezeigten Personen ergab, dass sie leitende Funktionäre der Nachfolgeorganisation einer zentralafrikanischen Miliz sind, die für den Genozid in Ruanda 1994 sowie weitere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung im Kongo in den Folgejahren verantwortlich sind.

Das vorstehende Beispiel belegt für den Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes das effektive Zusammenwirken der FIU-Dienststellen im In- und Ausland.

7.3.2 Typologiearbeit der FATF und Umsetzung in Deutschland

Die „Working Group on Typologies“ (WGTYP) der FATF hat im Jahr 2007 den Entwurf eines „Terrorist Financing Report“ erstellt, in dem die Erkenntnisse aus den im Jahr 2005 begonnenen Projekten „Terrorist Financing Typologies“ und „Money Laundering and Terrorist Financing Trends and Indicators“ zusammengeführt wurden. Die im Vorjahresbericht angekündigte Liste von *Indikatoren zur Früherkennung von Terrorismusfinanzierung* ist nunmehr Bestandteil des Typologiepapiers.

Schwerpunkt dieses Reports ist unter anderem die Erstellung einer international einheitlichen Bekämpfungsstrategie in Form sogenannter „best practices“. Der Bericht beschäftigt sich weiterhin mit verschiedenen modi operandi der Terrorismusfinanzierung und geht dabei insbesondere auf die Beschaffung und Weiterleitung der finanziellen Mittel für den Terrorismus mit besonderem Blick auf Geldtransfersysteme und Bargeldkuriere ein. Der erste Entwurf wurde in der Typologiesitzung der FATF im November 2007 in Bangkok / Thailand vorgestellt.

Die mit dem Entwurf empfohlenen Mittel und Instrumente zur Beobachtung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung haben sich bereits in Deutschland bewährt. So ist in Deutschland seit 2004 ein bundesweit einheitlicher Meldedienst für Straftaten der politisch motivierten Kriminalität etabliert. Dadurch können statistische Daten einheitlich und systematisch erhoben werden. Im Jahr 2006 hat das BKA zudem in Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor je ein eigenes Anhaltspunktepapier für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erstellt.

Wie die FATF ist auch Deutschland sich seit längerem bewusst, dass im Bereich der Terrorismusfinanzierung alle Methoden der Mittelaufbringung und des Mitteltransfers in Betracht zu ziehen sind und insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungsinstitute das „Know-your-Customer-Prinzip“ essentiell für die Verdachtsgewinnung ist. Der „Terrorist Financing Report“ wurde vom Plenum der FATF in der Februar-Sitzung 2008 in Paris verabschiedet.

7.4 Bewertung

Im Verhältnis zum Vorjahr ist im 2007 eine Steigerung der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung von über 50% zu verzeichnen. Dennoch ist die Anzahl derartiger Verdachtsanzeigen gemessen an dem Gesamtaufkommen von Verdachtsanzeigen eher gering.
Die Abteilung ST im Bundeskriminalamt ist derzeit verstärkt bemüht, im Gespräch mit den Verpflichteten nach dem GwG unter Hinweis auf das bestehende Anhaltspunktepapier[21] eine Steigerung des Anzeigenaufkommens mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung zu erreichen.
Für das Jahr 2007 zeigte sich, dass sich gerade mittels retrograder Überprüfungen verdächtiger Transaktionen oder Sachverhalte über längere Zeiträume sowie Abgleiche mit aktuellen Verdachtsanzeigen aufschlussreiche Erkenntnisse über Personen mit extremistischem Potenzial und weitere Zusammenhänge erschließen lassen. Derartige vernetzte Überprüfungen im Einzelfall dürften zukünftig an Bedeutung zunehmen. Die Erkenntnisgewinne daraus sind ohne hohe Standards im Anzeigeverhalten der Verpflichteten nicht denkbar.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der deutschen Polizei mit den Verpflichteten nach dem GwG ist ein wichtiger Bestandteil der ganzheitlichen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Zusammen mit den internationalen Bestrebungen, Erkenntnisse über Finanzierungsformen und Tatbegehungsweisen der Terrorismusfinanzierung zusammenzutragen und daraus belastbare Indikatoren abzuleiten, bietet die gute Kooperation mit den internationalen Partnern und den Verpflichteten nach dem GwG dafür Gewähr, dass sich Deutschland in der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung weiterhin auf einem hohen Niveau bewegt.

[21] Siehe Informationen der FIU auf der Homepage des BKA (dazu Näheres unter Punkt 5.9 sowie Anlage 3).

8 Gesamtfazit und Ausblick

Im Berichtsjahr 2007 ist auf den ersten Blick erstmals ein Rückgang der absoluten Zahl erstatteter Verdachtsanzeigen nach dem GwG zu verzeichnen. Eine differenziertere Betrachtung der Zahlen führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich nach Abzug der Anzeigen, die in den Jahren 2005 bis 2007 zu „Phishing“ (und damit zu reinen Betrugssachverhalten) erstattet wurden, der stetige Aufwärtstrend der Anzeigen, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zum Gegenstand haben, fortsetzt. Weiterhin erscheint die abermalige Steigerung der angezeigten Fälle zum Phänomen „*Financial Agent*“ erwähnenswert. Kritisch zu sehen ist, dass die Zahl der Anzeigen zu sonstigen Geldwäscheverdachtsfällen stark sinkt.

Grundlegend neue Typologien der Geldwäsche konnten nicht identifiziert werden, wohl aber eine zunehmende Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationssysteme für die Vorbereitung, Koordination oder Durchführung der Verschiebung von (inkriminierten) Vermögenswerten.

Erfreulich ist das Ergebnis der Sachbearbeitung. Die Erfolgszahlen haben sich mit Blick auf die letzten vier Jahre auf hohem Niveau konsolidiert. Dies ist auch Ausweis der Qualität der gemeldeten Verdachtsanzeigen.

Positiv zu vermerken ist zwar das deutliche quantitative Anwachsen der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 9 GwG, jedoch werden überwiegend Einstellungen mitgeteilt. Dies führt dazu, dass sich der tatsächliche Erfolg der den Rückmeldungen zugrunde liegenden Verdachtsanzeigen nicht genauer bemessen lässt und sich daher aus diesen Informationen keine verlässlichen Rückschlüsse über die tatsächliche Geldwäschebekämpfungssituation in Deutschland ziehen lassen.

Insgesamt hat sich im Berichtsjahr 2007 für die FIU Deutschland erneut das Spektrum der Betätigungsfelder erweitert. Zudem ist fast im gesamten Tätigkeitsspektrum eine quantitative Steigerung feststellbar. Neben der Führung der operativen Vorgänge haben die Mitarbeiter der FIU im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zahlreiche Aktivitäten entfaltet. Beispielhaft erwähnt seien die zahlreichen Präsentationen auf Konferenzen und Schulungsveranstaltungen im In- und Ausland, die Durchführung von Hospitationen, die Mitarbeit bei IT-Projekten sowie die fachlichen Beratungen bei Gesetzesnovellen oder strategischen Auswerteprojekten.

Für das Jahr 2008 ist insbesondere durch die Umsetzung der 3. EG-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht eine Verbreiterung der Informationsbasis für die FIU Deutschland mit hoffentlich entsprechend positiven Auswirkungen auf die Auswerteprodukte zu erwarten. Ein Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der internationalen Zusammenarbeit wird in der Umsetzung der FIU-Maßnahmen (siehe Anlage 2) im Rahmen des EU-CARDS-Twinning-Projekts in Albanien liegen.

JAHRESBERICHT 2007

FIU DEUTSCHLAND

Seite
54 **9 Anlagen**

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder
Anlage 2: Übersicht der von der FIU betreuten Maßnahmen im Rahmen des EU-CARDS-Twinning Projekts mit Albanien
Anlage 3: Internetauftritt der FIU Deutschland auf der Homepage des BKA

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder (Teil 1)[22]

Country	FIU Name	Type	Location
Albania	DBLKPP	Administrative	Ministry of Finance
Andorra	UPB	Administrative	Independent
Anguilla	MLRA	Administrative	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Administrative / Police	Independent
Argentina	UIF	Administrative	Ministry of Justice (Independent)
Armenia		Administrative	
Aruba	MOT-Aruba	Administrative	Ministry of Finance
Australia	AUSTRAC	Administrative	Attorney General's Dept.
Austria	A-FIU	Police	Ministry of Internal Affairs
Bahamas	FIU	Administrative	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic Crimes Directorate
Barbados	FIU	Administrative	Office of the Attorney General
Belarus		Administrative	
Belgium	CTIF-CFI	Administrative	Independent
Belize	FIU	Administrative / Police / Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bolivia	UIF-Bolivia	Administrative	Superintendancy of Banks
Bosnia & Herzegovina		Police	
Brazil	COAF	Administrative	Ministry of Finance
Bulgaria	FIA	Administrative	Ministry of Finance
BVI	Financial Investigation Agency	Police	Financial Services Commission
Canada	FINTRAC / CANAFE	Administrative	Independent
Cayman Islands	CAYFIN	Administrative / Police	Attorney General
Chile	CDE	Judicial	Presidential Office
Colombia	UIAF	Administrative	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Administrative	Independent
Costa Rica	CICAD/UAF	Administrative	Presidential Office
Croatia	AMLD	Administrative	Ministry of Finance
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Administrative	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVASK	Judicial / Police	Public Prosecutor's Office
Dominica	FIU	Police	Independent
Dominican Rep.	UIF-Dom Rep	Administrative	Superintendancy of Bank
Egypt	EMLCU	Administrative	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Administrative	Attorney General's Office
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Finland	RAP	Police	Police

[22] Farbig unterlegt: FIUs, die im Jahr 2007 der Egmont-Gruppe beigetreten sind. Stand: Juni 2007

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder (Teil 2 und 3)[22]

Country	FIU Name	Type	Location
France	TRACFIN	Administrative	Ministry of Finance
Georgia	FMS	Administrative	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Gibraltar	GCID GFIU	Customs / Police	
Greece	Committee / Art 7	Administrative	Independent
Grenada	FIU	Police	Independent
Guatemala	IVE	Administrative	Superintendency of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs / Police	Independent Service Authority
Honduras		Administrative	
Hong Kong	JFIU	Customs / Police	Police Headquarters
Hungary	ORFK	Police	National Police Directorate
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
India		Administrative	
Indonesia	PPATK	Administrative	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Siógana
Isle of Man	FCU-IOM	Police	Police
Israel	IMPA	Administrative	Ministry of Justice
Italy	UIC (S.A.R.)	Administrative	Central Bank
Japan	JAFIO	Administrative	Financial Services Authority
Jersey	FCU-Jersey	Customs / Police	Police
Korea (South)	KoFIU	Administrative	Ministry of Finance/Economy
Latvia	KD	Administrative	Prosecutor's Office
Lebanon	SICCFIN	Administrative	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Administrative	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of the Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office
Macedonia	MLPD	Administrative	Ministry of Finance
Malaysia	FIU / UPW	Administrative	Central Bank of Malaysia
Malta	FIAU	Administrative	Independent
Marshall Isles	DFIU	Administrative	Banking Commission
Mauritius	FIU	Administrative	Independent
Mexico	DGAIO / UIF	Administrative	Ministry of Finance
Monaco	SICCFIN	Administrative	Ministry of Finance
Montenegro		Administrative	
Netherlands	MOT	Administrative	Ministry of Justice

[22] Farbig unterlegt: FIUs, die im Jahr 2007 der Egmont-Gruppe beigetreten sind. Stand: Juni 2007

Country	FIU Name	Type	Location
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Nigeria		Administrative	
Niue		Administrative	
NL Antilles	MOT-AN	Administrative	Ministry of Finance
Norway	ØKOKRIM	Police / Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Administrative	National Security Council
Paraguay	UAF-Paraguay	Administrative	Presidential Office
Peru		Administrative	
Philippines		Administrative	
Poland	GIIF	Administrative	Ministry of Finance
Portugal	FIU	Police	Police
Qatar		Administrative	
Romania	ONPCSB	Administrative	Independent
Russia	FMC	Administrative	Independent
San Marino		Administrative	
Serbia	FCPML	Administrative	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Slovakia	OFiS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Administrative	Ministry of FInance
South Africa	FIC	Police	Independent
Spain	SEPBLAC	Administrative	Central Bank
St Vincent & the Grenadines	FIU	Administrative	Independent
St. Kitts & Nevis	FIU	Administrative	Independent
Sweden	NFIS	Police	Police
Switzerland	MROS	Administrative	Federal Office of Police
Syria		Administrative	
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Thailand	AMLO	Police / Administrative	Independent
Turkey	MSK-FCIB	Administrative	Ministry of Finance
UAE	AMLSCU	Administrative	Central Bank
Ukraine	SDFM	Administrative	Ministry of Finance
United Kingdom	FID / NCIS	Police	Police
United States	FinCEN	Administrative	Ministry of Finance
Vanuatu	FIU	Administrative	State Law Office
Venezuela	UNIF	Administrative	Superintendancy of Banks

Anlage 2: Übersicht der von der FIU betreuten Maßnahmen im Rahmen des EU-CARDS-Twinning Projekts mit Albanien

Maßnahme	Zeitraum	Tage	Experten
Evaluierung der albanischen FIU	Ende November 2007	5	FIU Deutschland
Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) in Deutschland	Anfang Dezember 2007	3	FIU Deutschland
Aufgaben und Tätigkeiten der FIU im Bereich *strategische Auswertung*	Mitte Dezember 2007	5	FIU Deutschland
Öffentlichkeitsarbeit der FIU	Mitte Januar 2008	5	FIU Deutschland
Durchführung des Schriftverkehrs im Phänomenbereich Geldwäsche (FIU / INTERPOL)	Ende Februar 2008	5	Bundeskriminalamt (Bereich INTERPOL Geldwäsche) sowie FIU Deutschland
Informationserhebung durch die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen - IZA	Anfang April 2008	2	Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA)
Einführung in Methoden und Techniken der operativen Auswertung	Mitte April 2008	3	Bundeskriminalamt (Bereich Analyseprojekte, Servicestelle Ermittlung / Auswertung)
Operative Auswertung / Informationsverdichtung / Ausbildung von Auswertern	Anfang Mai 2008	5	Bundeskriminalamt (Bereich Auswertung Geldwäsche) sowie FIU Deutschland
Clearingverfahren bzgl. Geldwäscheverdachtsanzeigen sowie Anschlussermittlungen	Mitte Mai 2008	5	Clearingstelle Geldwäsche des LKA Baden-Württemberg
Aufgaben / Tätigkeiten von Staatsanwaltschaften (Verdachtsanzeigen und Geldwäscheverfahren)	Mitte Juni 2008	9	Generalstaatsanwaltschaft sowie Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Verdachtsschöpfung der Finanzverwaltung gem. § 31b Abgabenordnung	Ende Juli 2008	5	Finanzamt für Steuerstrafsachen Essen sowie Oberfinanzdirektion Koblenz

Maßnahme	Zeitraum	Tage	Experten
Aufgaben / Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde für Banken, Finanzdienstleister und Versicherungen	Anfang August 2008	5	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin-Gruppe Geldwäsche)
Fortbildung von Mitarbeitern der albanischen Aufsichtsbehörden	Mitte August 2008	5	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin-Gruppe Geldwäsche)
Bargeldkontrollen an den Grenzen	Ende September 2008	5	Zollkriminalamt sowie Oberfinanzdirektion Nürnberg
Musterverdachtsanzeige sowie elektronische Verdachtsanzeige	Anfang Dezember 2008	3	FIU Deutschland sowie Bundeskriminalamt
Aufbau, Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich Compliance einer deutschen Großbank I	Anfang Februar 2009	3	Compliance - Bereich Deutsche Bank AG
Aufbau, Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich Compliance einer deutschen Großbank II	Anfang Februar 2009	3	Compliance - Bereich Commerzbank AG
Compliance eines in Deutschland tätigen Finanztransferdienstleisters	Mitte Februar 2009	2	Compliance - Bereich Western Union Financial Services GmbH
Verbesserung des Anzeigeverhaltens im Bereich der rechtsberatenden Berufe	Anfang April 2009	5	Wirtschaftsprüfer-, Bundessteuerberater- sowie Bundesrechtsanwaltskammer
Umsetzung der 3. EU Geldwäscherichtlinie in nationales Recht	Anfang Mai 2009	3	Bundesinnenministerium sowie Bundeskriminalamt
Kooperationen mit der FATF (Financial Action Task Force on ML)	Ende Mai 2009	2	FIU Deutschland sowie Bundeskriminalamt
Kooperationen in der EGMONT-Gruppe	Mitte Juni 2009	2	FIU Deutschland sowie Bundeskriminalamt

Anlage 3: Internetpräsenz der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen / Finacial Intelligence Unit (FIU)[23]

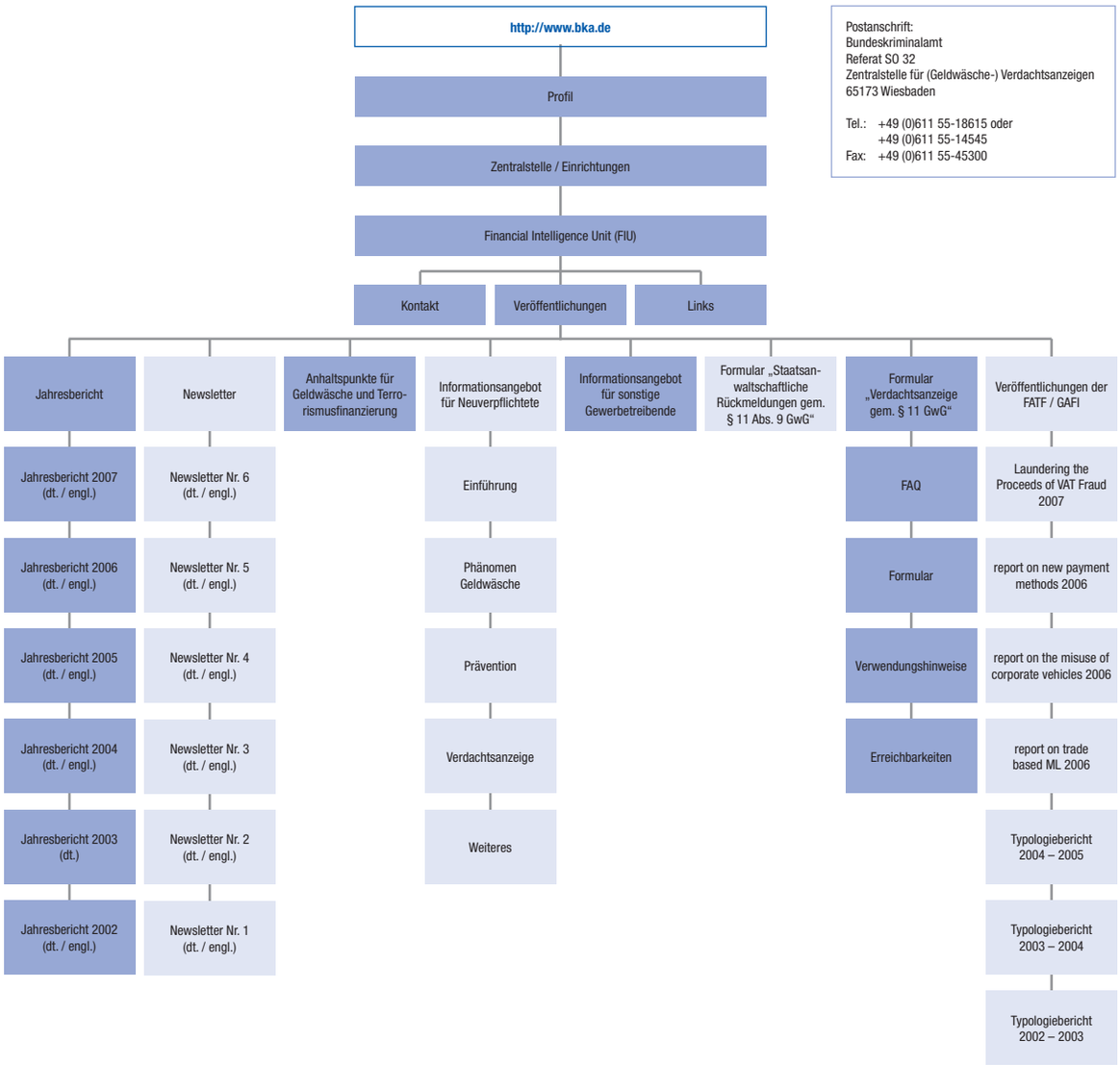

Postanschrift:
Bundeskriminalamt
Referat SO 32
Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen
65173 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 55-18615 oder
+49 (0)611 55-14545
Fax: +49 (0)611 55-45300

[23] Bei den dunkelblauen Feldern handelt es sich um Informationsangebote, die ausschließlich für die Geldwäschebeauftragten bestimmt sind und deshalb mittels Passwort geschützt wurden.

Bundeskriminalamt